

# Begründung

## A. Allgemeiner Teil

### I. Notwendigkeit des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.

#### 1. Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Kommission *Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt* hat im August 2002 Empfehlungen für eine umfassende Reform des Arbeitsmarktes und der Arbeitsförderung vorgelegt. Mit dem Ersten und Zweiten Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurden weite Teile der Empfehlungen mit Wirkung ab 1. Januar 2003 gesetzlich umgesetzt. Mit dem Dritten Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurden die gesetzlichen Voraussetzungen für den Umbau der Bundesagentur zu einer leistungsfähigen Serviceeinrichtung geschaffen. Mit dem Dritten Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt soll die Schaffung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Umbau der Bundesagentur zu einer leistungsfähigen Serviceeinrichtung abgeschlossen werden. Mit dem zeitgleich in die parlamentarischen Beratungen eingebrachten Entwurf eines Vierten Gesetzes für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt soll die Gesetzgebung zur Umsetzung der Empfehlungen der Kommission abgeschlossen werden. Mit dem Vierten Gesetz werden die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für Erwerbsfähige zu einer neuen Leistung – Grundsicherung für Arbeitsuchende – unter einheitlicher Trägerschaft zusammengeführt. Die zentrale Zielsetzung besteht darin, die Eingliederungschancen der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger in ungeforderte Beschäftigung durch besonders intensive Beratung und Betreuung und Einbeziehung in die Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik, die anders als die kommunalen Aktivitäten überörtlich ausgerichtet ist.

Der Entwurf des Vierten Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt berücksichtigt die Empfehlungen der von der Bundesregierung am 27. März 2002 einberufenen Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen. Im Mittelpunkt der Kommissionsarbeit standen neben der Zukunft der Gewerbesteuer die finanziellen Folgen einer effizienteren Gestaltung der unterschiedlichen Transfersysteme Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für die Gebietskörperschaften. Die für diesen Schwerpunkt von der Kommission eingerichtete Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ hat mit ihrem Bericht vom 17. April 2003 der Kommission mehrere Modelle für eine effizientere Gestaltung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe mit dem Ziel einer schnellen und passgenauen Eingliederung der Leistungsbezieher in den Arbeitsmarkt vorgestellt. Die Arbeitsgruppe hat dafür insbesondere umfangreiches Zahlenmaterial

zum Thema erarbeitet, das in weiten Teilen die datenmäßige Grundlage für diesen Gesetzesentwurf bildet.

## **Historischer Hintergrund**

Grundstein für das System der Arbeitslosenhilfe war die „Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge“ vom 13. November 1918. Mit dieser Verordnung wurde erstmals für die Personengruppe der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die ausdrücklich aus der klassischen Armenfürsorge ausgegliedert war, eine besondere Form der Fürsorge geschaffen. 1927 folgte im Gesetz über Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Krisenunterstützung, später die Arbeitslosenfürsorge und 1969 im Arbeitsförderungsgesetz die Arbeitslosenhilfe. Sie wurde 1997 weitgehend unverändert in das Dritte Buch übernommen. Seit dem Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes am 1. Juli 1962, das an die Stelle der alten „Fürsorge“ trat, bestehen mit der Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zwei steuerfinanzierte staatliche Fürsorgeleistungen nebeneinander. Die steigende Arbeitslosigkeit führte insbesondere im vergangenen Jahrzehnt zu einem rasanten Anstieg der Empfängerzahlen: Bezogen 1991 rund 400.000 Menschen Arbeitslosenhilfe, waren es im Jahr 2002 im Jahresdurchschnitt rund 1,66 Mio. Personen. Die Zahl der Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz stieg von 2,0 Mio. im Jahr 1991 auf 2,7 Mio. im Jahr 2002. Bei dieser Entwicklung ist zu berücksichtigen, dass es kurz nach der Wiedervereinigung in den neuen Ländern faktisch kaum Empfänger von Arbeitslosenhilfe und laufender Hilfe zum Lebensunterhalt geben konnte. Dafür waren zum einen Regelungen des Rechtssystem in der damaligen Deutschen Demokratischen Republik und zum anderen die umfangreiche sozial- und arbeitsmarktpolitische Flankierung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Transformationsprozesses maßgebend. Der Anstieg der Empfängerzahlen hat auch zur Folge, dass von beiden Leistungen mittlerweile eine große Zahl von Personen erfasst wird. In dieser Situation lassen sich erhebliche Synergieeffekte erzielen, wenn die Aktivierung und Betreuung sowie die Erbringung der passiven Leistungen durch einen großen und leistungsfähigen Dienstleister am Arbeitsmarkt erfolgen.

## **Probleme des Nebeneinanders zweier Fürsorgeleistungen**

Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige sind steuerfinanzierte Fürsorgeleistungen, die sich in ihrer jeweiligen Zielsetzung teilweise überschneiden. Die Lebenslagen von erwerbsfähigen Beziehern von Sozialhilfe und den Empfängern von Arbeitslosenhilfe sind vor allem durch eine vergleichbare Problemlage geprägt: Sie sind deswegen hilfebedürftig, weil

sie erwerbslos sind. Eine grundlegende Änderung der individuellen Lebenslagen kann grundsätzlich nur durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erfolgen, aus deren Entgelt sich der Lebensunterhalt bestreiten lässt. Daraus folgt, dass die vorrangige Aufgabe sowohl der Arbeitsämter als auch der Träger der Sozialhilfe darin besteht, die Hilfebezieher wieder in das Erwerbsleben zu integrieren. Dies erfolgt allerdings zumeist mit unterschiedlichen Handlungsansätzen und nur teilweise aufeinander abgestimmt. Zudem orientieren sich die Sozialämter vorwiegend auf den örtlichen Arbeitsmarkt.

Es eine Reihe von weiteren Unterschieden, die dazu führen, dass das Nebeneinander zweier Fürsorgeleistungen insgesamt wenig effizient, verwaltungsaufwendig und intransparent ist:

- Trotz prinzipiell vergleichbarer Lebenslagen gibt es für Bezieher von Arbeitslosenhilfe und erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger keine arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen aus einer Hand. Für die Teilnahme an einer Qualifizierungs- oder Beschäftigungsmaßnahme sind weniger Angemessenheit und arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit entscheidend, sondern die Art des jeweiligen Leistungsbezugs prägt maßgeblich die Zugangschancen. Unter diesen Rahmenbedingungen können die aktivierenden Leistungen nicht optimal auf den individuellen Hilfebedarf des Einzelnen abgestimmt werden. Hinzu kommt, dass in der Praxis beider Hilfesysteme in der Vergangenheit zu oft die Gewährung der passiven Transferleistung und nicht die Überwindung der Arbeitslosigkeit im Vordergrund stand.
- Während die Sozialhilfe das sog. soziokulturelle Existenzminimum sichern soll, orientiert sich die Arbeitslosenhilfe, die den vorherigen Bezug von Arbeitslosengeld voraussetzt, am zuletzt erzielten Arbeitsentgelt. Folgerichtig differiert der jeweilige Zahlbetrag der Arbeitslosenhilfe erheblich in der Höhe. Insgesamt rund 200.000 Personen erhalten daher bundesweit ergänzend Leistungen nach dem Dritten Buch. Die Niveauunterschiede zwischen beiden Systemen werden verstärkt durch deutlich unterschiedliche Einkommens- und Vermögensgrenzen bei der Bedürftigkeitsprüfung, unterschiedliche Freibeträge von Erwerbseinkommen und unterschiedliche Zumutbarkeitsregelungen bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.
- Die Zugehörigkeit der Hilfeempfänger zu unterschiedlichen Systemen führt auch zu einer deutlich unterschiedlichen sozialen Sicherung. Arbeitslosenhilfebezieher sind renten-, kranken- und pflegeversichert. Immerhin rund 34 Prozent der gesamten Aufwendungen für die Arbeitslosenhilfe werden für die soziale Sicherung dieses Personenkreises aufgewandt. Demgegenüber übernimmt die Sozialhilfe zwar für Weiterversicherte die Beiträge zur Gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung, wobei

dies in angemessenem Umfang auch hinsichtlich der Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung gelten kann. Eine Übernahme von Rentenversicherungsbeiträgen kommt hingegen nur in Ausnahmefällen in Betracht.

- Für die jeweiligen Leistungen zum Lebensunterhalt und die Hilfsangebote zur Überwindung der Arbeitslosigkeit sind verschiedene staatliche Träger zuständig. Die Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe führen daher zu einer Verteilung der finanziellen Lasten der Arbeitslosigkeit auf Bund und Länder bzw. Kommunen, die nicht durch Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abgedeckt wird. Für die Arbeitslosenhilfe hat der Bund im Jahr 2002 rund 11,8 Mrd. Euro und die Kommunen für die erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger rund 8,3 Milliarden Euro ausgegeben. Hinzu kommen noch Ausgaben für Eingliederungsleistungen (rund 4,2 Milliarden Euro für Arbeitslosenhilfebezieher und rund 2,1 Milliarden Euro für Sozialhilfeempfänger) und Personal und Verwaltung (rund 0,9 Milliarden Euro bei der Bundesagentur und rund 1,3 Milliarden Euro bei den Kommunen).
- Hieraus resultiert eine Vielzahl von Problemen: Leistungsbezieher aus beiden Systemen werden bei den Integrationsbemühungen der Träger oftmals vernachlässigt, weil jeder Träger den jeweils anderen für vorrangig verantwortlich hält. Damit verbunden kann die Tendenz zu einem Verschiebeparkplatz finanzieller Lasten zwischen Sozialhilfeträgern und der Bundesagentur nicht geleugnet werden. Insgesamt ist das Verfahren besonders für Bezieher beider Leistungen u.a. durch doppelte Antragstellung und Einkommensprüfung wenig bürgerfreundlich und verwaltungsaufwendig.
- Ein für eine effiziente Beschäftigungsintegration erforderlicher Datenaustausch zwischen Agentur für Arbeit und Träger der Sozialhilfe sowie beauftragten Dritten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen bislang in der Regel nicht bzw. nur sehr eingeschränkt möglich.
- Für beide Leistungen sind unterschiedliche Gerichtsbarkeiten zuständig: für die Arbeitslosenhilfe die Sozialgerichte und für die Sozialhilfe die Verwaltungsgerichte.

### **Vorbereitende Maßnahmen**

Die Bundesregierung hat die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige in organisatorischer und leistungsrechtlicher Hinsicht langfristig vorbereitet. Vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit einem Gesamtvolumen von rund 45 Mio. Euro geförderte – und in Kooperation mit der Bundesagentur und den Kommunalen Spitzen-

verbänden durchgeführte – Modellvorhaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe (MoZArT) haben in den Jahren 2000 bis 2003 wichtige praktische Hinweise über die Zusammenführung der organisatorischen und logistischen Ressourcen von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe geben können. Die Koalitionsfraktionen haben die Durchführung von MoZArT mit dem Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe vom 20. November 2000 (BGBl. I S. 1590) ermöglicht.

MoZArT hat u.a. gezeigt, dass die Einrichtung gemeinsamer Anlaufstellen von Arbeitsamt und Träger der Sozialhilfe der richtige Weg ist, um auch arbeitsmarktferne Zielgruppen, die bislang in Sozialhilfe oder anderen Transferleistungen verharrten, in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden können. Die im Rahmen von MoZArT erprobten und evaluierten gemeinsamen Anlaufstellen sind der Vorläufer der mit diesem Gesetz flächendeckend einzuführenden Agenturen für Arbeit.

MoZArT hat aber auch gezeigt, dass die Verzahnung der passiven Hilfen ohne Veränderung der Rechtsgrundlagen derzeit kaum vorstellbar ist. Dort wo die gemeinsame Leistungsbearbeitung oder –auszahlung erprobt wurde, haben die Vorhaben erhebliche Schwierigkeiten gehabt. Die mit diesem Gesetzentwurf erfolgende Zusammenlegung der Systeme ist insoweit folgerichtig.

Mit dem Modellprojekt FAIR erprobt die Bundesagentur derzeit in ausgewählten Regionen eine personalintensivere Betreuung von Langzeitarbeitslosen, die eine Leistung vom Arbeitsamt oder dem Träger der Sozialhilfe erhalten. Obwohl FAIR noch nicht abgeschlossen ist, zeigen erste Ergebnisse der Evaluation, dass durch den verstärkten Personalansatz und individuelle Eingliederungskonzepte - flankiert durch zusätzliche Fördermittel und die Nutzung regionaler Netzwerke - Langzeitarbeitslosigkeit trotz genereller negativer Entwicklung am Arbeitsmarkt abgebaut werden kann. Der im Rahmen dieses Gesetzentwurfes vorgesehene Betreuungsschlüssel von Fall-Managern zu Arbeitslosen von 1:75 berücksichtigt insoweit neben den Ergebnissen vom MoZArT die Zwischenergebnisse von FAIR.

In leistungsrechtlicher Hinsicht haben insbesondere die mit dem Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt beschlossenen Änderungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei der Arbeitslosenhilfe zu einer Annäherung an die Sozialhilfe insoweit geführt.

## **2. Einführung eines Kinderzuschlages**

Der erste Armuts- und Reichtumsbericht hat aufgezeigt, dass vor allem allein Erziehende und große Familien von Armut bedroht sind. Allein rund 1.000.000 Kinder sind im heutigen Sozialhilfebezug. Zusätzlich zu diesen werden nach der geplanten Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe weitere Kinder und deren Familien aus der Arbeitslosenhilfe in die neue Leistung „Arbeitslosengeld II“ wechseln.

In der Koalitionsvereinbarung vom 16. Oktober 2002 heißt es: „Wir werden alle Anstrengungen unternehmen, um Armut von Familien zu vermindern.“

Die mit der Umsetzung der Hartz-Vorschläge und dem Ausbau der Tagesbetreuung verbundenen verbesserten Chancen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sind ein wichtiger Beitrag zur Verhinderung und Beseitigung von Familienarmut. Es sind aber noch weitere Schritte erforderlich, um Familien mit Kindern aus der Abhängigkeit von der nachrangigen Grundsicherung für Arbeitsuchende herauszuführen.

## **II. Ziele des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt**

### **1. Grundsicherung für Arbeitsuchende**

Die Reform des Arbeitsmarktes ist ein Beitrag, längerfristig – entsprechend den Zielvorgaben der beschäftigungspolitischen Leitlinien der Europäischen Union – in Deutschland wieder Vollbeschäftigung zu erreichen. Es kommt darauf an, allen Bürgerinnen und Bürgern im Sinne des Gender Mainstreaming die Chancen eines gleichberechtigten Zugangs zu einer Erwerbstätigkeit zu eröffnen. Erwerbstätigkeit, Gerechtigkeit und soziale Sicherung auf hohem Niveau sind untrennbar miteinander verknüpft. Die Politik von SPD und Bündnis 90/Die Grünen ist geprägt von den Leitlinien *Erneuerung – Gerechtigkeit – Nachhaltigkeit* und zielt auf ein wirtschaftlich starkes, soziales und ökologisches Deutschland.

Die Umsetzung dieser Leitlinien erfordert kontinuierliches Engagement der gesamten Gesellschaft, nicht nur der Politik. Auf der Bundesebene muss hierfür der Handlungsrahmen bereitgestellt werden. Ein Beitrag für die Gestaltung des Handlungsrahmens ist die Reformagenda der Bundesregierung. Sie ist ein wichtiger Ansatz, unsere Gesellschaft und ihre Volkswirtschaft zukunftsfähig zu machen. Die Arbeitsmarktpolitik ist dabei auf das erfolgreiche Zusammenwirken mit anderen Politikbereichen angewiesen. Sie ist nicht in der Lage, die beschäftigungspolitischen Herausforderungen allein zu bewältigen und Beschäftigung zu schaffen. In einer Marktwirtschaft ist und bleibt die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten vorrangig Aufgabe der Unternehmen.

Zur Zeit gehen die Prognosen für die deutsche Volkswirtschaft von einer wirtschaftlichen Belebung in der zweiten Jahreshälfte aus. So lange aber die Beschäftigungsschwelle nicht erreicht wird, kann vor allem die Arbeitsvermittlung nicht ihre volle Wirksamkeit entfalten. Es kommt in der Übergangsphase und vor allem in strukturschwachen Gebieten auch darauf an, mit Hilfe der Arbeitsmarktpolitik die regionalen Arbeitsmärkte zu stabilisieren und Beschäftigungsabbau abzufedern. Die Bundesregierung hat dazu bereits zusätzliche Maßnahmen mit den Sonderprogrammen des Bundes „Jump-Plus“ und „Arbeit für Langzeitarbeitslose“, das insbesondere die Situation der Langzeitarbeitslosen in Ostdeutschland berücksichtigt, eingeleitet.

Die mit den Regelungen dieses Gesetzentwurfs durchzuführende Zusammenführung der bisherigen Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe für erwerbsfähige Personen zur ‚Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger‘ ist Teil der Reform-Agenda der Bundesregierung. Damit soll insbesondere Langzeitarbeitslosigkeit abgebaut werden. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende wird von der Bundesagentur für Arbeit erbracht. Das bisherige Nebeneinander von zwei staatlichen Fürsorgeleistungen und den daraus folgenden „Verschiebebahnhöfen“ wird beendet. Zugleich kann in den Agenturen für Arbeit der Grundsatz *Arbeit statt passiver Leistung* besser umgesetzt werden.

Der Entwurf des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt verfolgt in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Arbeitsgruppe "Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe" der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen die Ziele:

- a) Schnelle und passgenaue Vermittlung der Betroffenen in Arbeit.
- b) Ausreichende materielle Sicherung bei Arbeitslosigkeit in Abhängigkeit vom Bedarf.
- c) Vermeidung einseitiger Lastenverschiebungen zwischen den Gebietskörperschaften.
- d) Effiziente und bürgerfreundliche Verwaltung.
- e) Breite Zustimmungsfähigkeit.

#### **a) Schnelle und passgenaue Vermittlung in Arbeit**

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit haben Vorrang vor Leistungen zum Lebensunterhalt und werden unter Berücksichtigung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erbracht. Grundsätzlich wird eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt angestrebt. Zur Unterstützung stehen die gesamten Instrumente der Arbeitsförderung zur Verfügung. Soweit eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht möglich ist, sollen erwerbsfähige Hilfebedürftige Beschäftigungsangebote in einem besonderen, öffentlich geförderten Arbeitsmarkt erhalten. Durch die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe sollen die Vorzüge beider Systeme und insbesondere die Neuregelungen des Job-

AQTIV-Gesetzes kombiniert und weiterentwickelt werden. Zur schnellstmöglichen Überwindung der Hilfebedürftigkeit bedarf es einer maßgeschneiderten Ausrichtung der Eingliederungsleistungen auf den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Kernelement der neuen Leistung soll deshalb das Fallmanagement sein. Im Rahmen des Fallmanagements wird die konkrete Bedarfslage des Betroffenen erhoben; darauf aufbauend wird dann ein individuelles Angebot unter aktiver Mitarbeit des Hilfebedürftigen geplant und gesteuert. Dabei spielt der Grundsatz "Fördern und Fordern" eine zentrale Rolle.

Die Eingliederung von Berufsrückkehrerinnen wird im Rahmen des Dritten Buches gefördert. Arbeitslosen, die nach Ausschöpfen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld keinen Anspruch auf die neue Leistung haben, stehen die Fördermöglichkeiten des Dritten Buches zur Eingliederung in eine Erwerbstätigkeit weiterhin offen.

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wird durch Eingliederungsleistungen und Anreize gefördert, die Ablehnung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit oder einer Eingliederungsmaßnahme durch die Kürzung der Leistung zum Lebensunterhalt sanktioniert. Damit soll dem Grundsatz Rechnung getragen werden, dass derjenige, der arbeitet, über ein höheres Einkommen verfügen soll als derjenige, der trotz Erwerbsfähigkeit nicht arbeitet und Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitssuchende bezieht.

#### **b) Ausreichende materielle Sicherung bei Arbeitslosigkeit in Abhängigkeit vom Bedarf**

Der Gesetzentwurf baut auf dem Grundgedanken auf, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst dafür verantwortlich ist, seinen Bedarf und den Bedarf seiner Angehörigen zu sichern. Nur soweit er dazu nicht in der Lage ist, hat der Staat die entsprechende Verantwortung. In diesem Fall ist dem Betroffenen und den mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen ein der Würde des Menschen entsprechendes Leben zu ermöglichen und der Lebensunterhalt im Rahmen des soziokulturellen Existenzminimums zu sichern. Insgesamt werden - Stand: September 2002 - rund 2,1 Mio. Haushalte mit rund 4,3 Mio. Personen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts haben.

Darüber hinaus soll, um finanzielle Härten beim Übergang von Arbeitslosengeld in die ‚Förderung der Erwerbstätigkeit‘ abzufedern, ein auf zwei Jahre befristeter Zuschlag gezahlt werden, dessen Höhe nach einem Jahr halbiert wird und der am Ende des zweiten Jahres entfällt.

Die Regelungen des Gesetzentwurfs sollen nicht zu einseitigen Lastenverschiebungen zwischen den Haushalten der Sozialversicherungsträger, dem Bund als Kostenträger der neuen



Leistung und den Kommunen als maßgeblichem Kostenträger der Grundsicherung führen. Da bereits alle Arbeitslosenhilfeempfänger und ein großer Teil der Sozialhilfeempfänger gesetzlich kranken- und pflegeversichert sind, werden künftig alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in die entsprechenden Sozialversicherungszweige einbezogen. Darüber hinaus sollen alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen – wie bei der Arbeitslosenhilfe bisher – in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden.

### **c) Vermeidung einseitiger Lastenverschiebungen zwischen den Gebietskörperschaften**

Um zu vermeiden, dass die Kosten der Arbeitslosigkeit zwischen den Gebietskörperschaften bzw. zwischen den Gebietskörperschaften und der Bundesagentur für Arbeit bzw. dem Bund verschoben, anstatt nachhaltig gesenkt werden, wird für die Grundsicherung für Arbeitsuchende eine einheitliche Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung geschaffen. Die Bundesagentur wird Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und führt diese im Auftrag des Bundes durch. Der Bund trägt die Aufwendungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende. Damit hat die Bundesagentur bezogen aus ihrem aus Versicherungsbeiträgen finanzierten Haushalt zunächst Minderausgaben im Umfang von rund 6,2 Milliarden Euro und die Kommunen im Umfang von rund 10,4 Milliarden Euro jährlich. Bei den Ländern wird es insbesondere aufgrund zusätzlicher Ausgaben für Wohngeld zu Mehrausgaben in Höhe von rund 0,4 Milliarden Euro jährlich kommen. Eine Beteiligung der Bundesagentur an den Aufwendungen des Bundes für die Grundsicherung für Arbeitsuchende erfolgt mit der Einführung einer Aussteuerungsquote für die Bundesagentur.

### **d) Effiziente und bürgerfreundliche Verwaltung**

Die bestehenden Kompetenzen zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit werden unter einem Dach in den Agenturen für Arbeit gebündelt. Die Job-Center der Agenturen für Arbeit werden einheitliche Anlaufstelle für alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Zahlreiche Kommunen haben als örtliche Träger der Sozialhilfe im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes in den vergangenen Jahren erfolgreich Beschäftigungspolitik gestaltet. Eine arbeitsteilige Administration bei einheitlicher Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit soll zu einer weiterhin fruchtbaren Zusammenarbeit beider Institutionen führen. Hierüber wird insbesondere auch die erforderliche und wünschenswerte Einbindung der langjährig gewachsenen örtlichen Trägerstrukturen in das neue System gewährleistet.

Darüber hinaus stellt der Gesetzentwurf sicher, dass die Agenturen für Arbeit und die am Integrationsprozess der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen beteiligten Dritten die erforderlichen Sozialdaten erheben, verarbeiten und nutzen dürfen. Ziel der datenschutzrechtlichen Vorschriften ist es, die Daten laufen zu lassen und nicht die Bürger.

#### **e) Breite Zustimmungsfähigkeit**

Die mit dem Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt beabsichtigte Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige wird nur in einem großen Partei-, Verbände- und Länder-übergreifenden Konsens gelingen. Die Zusammenführung der beiden Hilfesysteme entspricht einem wesentlichen Ergebnis der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen, in der insbesondere die Länder, die Bundesagentur, die kommunalen Spitzenverbände, die Arbeitgeber und die Gewerkschaften vertreten waren.

### **2. Einführung eines Kinderzuschlages**

Mit der Einführung eines Kinderzuschlages soll verhindert werden, dass Familien allein wegen ihrer Kinder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld angewiesen sind. Durch den Kinderzuschlag soll die Bereitschaft weiter gestärkt werden, durch Arbeitsaufnahme den Lebensunterhalt selbst zu erwirtschaften.

## **III. Inhalte des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt**

### **Grundsicherung für Arbeitsuchende**

#### **a) Verantwortung erwerbsfähiger Bürgerinnen und Bürger für sich selbst und ihre Angehörigen stärken; soziokulturelles Existenzminimum sichern**

- Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten Arbeitslosengeld II und die Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft Sozialgeld. Beide Leistungsarten sind staatliche Fürsorgeleistungen. Das Arbeitslosengeld II ist eine aktivierende Grundsicherung für Erwerbsfähige, die sich nicht aus eigenen Mitteln und Kräften helfen können. Zu den „eigenen Kräften und Mitteln“ gehört es insbesondere, durch eigene Erwerbstätigkeit Einkommen zu erzielen. Zudem ist vorhandenes Einkommen und Vermögen vorrangig einzusetzen, um den eigenen Lebensunterhalt und den der nicht-erwerbsfähigen Angehörigen zu si-

chern. Dabei wird auch Einkommen aus Ansprüchen gegen andere Leistungsträger (z.B. Arbeitslosen-, Kranken- oder Rentenversicherung) oder Dritte (z.B. Versicherungsansprüche) berücksichtigt.

- Anspruchsberechtigt sind alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zwischen 15 und unter 65 Jahren sowie ihre Angehörigen. „Erwerbsfähig“ ist entsprechend dem Sechsten Buch, wer unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann und darf oder innerhalb von sechs Monaten diese Voraussetzungen erfüllen wird. Bei der Bestimmung der Erwerbsfähigkeit ist es unerheblich, ob eine Erwerbstätigkeit vorübergehend unzumutbar ist (z.B. wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren). „Hilfebedürftig“ ist, wer seinen Bedarf und den seiner Bedarfsgemeinschaft aus den einzusetzenden Mitteln und Kräften nicht in vollem Umfang decken kann.
- Die Bedürftigkeitsprüfung orientiert sich hinsichtlich des Vermögens am geltenden Recht der Arbeitslosenhilfe. Darüber hinaus wird private Altersvorsorge ermöglicht, indem in angemessenem Umfang Vermögensteile nicht berücksichtigt werden, die aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass diese Vermögensteile zweckentsprechend verwendet werden. Hinsichtlich des Einkommens orientiert sich die Bedürftigkeitsprüfung am geltenden Recht der Sozialhilfe. Die Freibeträge bei der Anrechnung von Einkommen aus Erwerbstätigkeit werden gegenüber dem jetzigen Sozialhilferecht und in Abhängigkeit von der Größe der Bedarfsgemeinschaft angehoben, um stärkere Anreize zur Arbeitsaufnahme zu schaffen.
- Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts entsprechen in der Regel dem Niveau der Sozialhilfe. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld werden unter Berücksichtigung des Bedarfsdeckungsgrundsatzes so weit wie möglich pauschaliert und die einzelnen Leistungsbestandteile so ausgestaltet, dass die Betroffenen ihre Bedarfe selbst und möglichst einfach ermitteln können. Bundesweit wird es zwei unterschiedliche Pauschalen für Regelleistungen, eine in den alten und eine in den neuen Ländern, geben. Darüber hinaus erhalten jeder erwerbsfähige Hilfebedürftige und die Mitglieder seiner Bedarfsgemeinschaft monatliche Pauschalen für einmalige Leistungen. Diese Pauschalen können bei offensichtlich unwirtschaftlichem Verhalten des Hilfebedürftigen auch als Sachleistung erbracht werden. Leistungen für Mehrbedarfe werden ebenfalls als Vomhundertsatz der maßgebenden Regelleistung in pauschalierter Form erbracht. Unterkunftskosten werden, soweit sie angemessen sind, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen.

## **b) Eingliederungsleistungen vorrangig erbringen und auf den Einzelfall zuschneiden**

- Die Agentur für Arbeit benennt jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen einen Fallmanager als persönlichen Ansprechpartner, der ihn und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit unterstützt.
- Der erwerbsfähige Hilfebedürftige schließt mit dem Fallmanager für sechs Monate eine Eingliederungsvereinbarung. Die gemeinsam erarbeitete und unterzeichnete Eingliederungsvereinbarung stellt sicher, dass die Agentur für Arbeit Angebote unterbreitet, die den individuellen Bedürfnissen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, den Anforderungen des Arbeitsmarktes und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit entsprechen. Andererseits wird mit jedem Hilfebedürftigen vereinbart, welche Anstrengungen von ihm selbst im Rahmen des Eingliederungsprozesses erwartet werden. Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, soll die Agentur für Arbeit einen entsprechenden Verwaltungsakt erlassen.
- Der erwerbsfähige Hilfebedürftige soll grundsätzlich die Leistungen erhalten, die für seine Eingliederung in Arbeit erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere die im Dritten Buch geregelten Leistungen. Darüber hinaus ermöglicht es eine generalklauselartige Regelung, besondere, dem individuellen Bedarf angepasste Leistungen wie z.B. Schuldner- und Suchtberatung oder Kinderbetreuungsleistungen zu erbringen.
- Der Gesetzentwurf wirkt darauf hin, bei jungen Menschen Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden. Deshalb sind erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren in Beschäftigung oder Ausbildung zu vermitteln. Mit dem am 28. Mai 2003 vom Bundeskabinett verabschiedeten Sonderprogramm des Bundes zum Einstieg arbeitsloser Jugendlicher in Beschäftigung und Qualifizierung (Jump-Plus), das 100.000 Jugendliche erreichen soll, hat die Bundesregierung bereits im Vorfeld der Reform erste notwendige Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Zielsetzung ergriffen.
- Die Agentur für Arbeit soll für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die voraussichtlich in absehbarer Zeit eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht finden, befristete Arbeitsgelegenheiten im Sozialrechtsverhältnis schaffen, für die eine angemessene Mehraufwandsentschädigung gezahlt wird.

### **c) Eigeninitiative fördern - Eigenverantwortlichkeit fordern**

- Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wird finanziell attraktiver ausgestaltet. Hierzu wird ein zeitlich befristeter Arbeitnehmerzuschuss (Einstiegsgeld) eingeführt, der als Ermessensleistung ausgestaltet ist. Der Fallmanager erbringt den Zuschuss, wenn er diese Maßnahme als besonders geeignet für die Eingliederung des Hilfesuchenden in Beschäftigung erachtet und legt seine Höhe fest.
- Die finanziellen Anreize für die Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit werden gegenüber der bisherigen Sozialhilfepraxis verbessert. Der bisher übliche maximale Freibetrag von 50 vom Hundert des Eckregelsatzes (146 Euro in den alten und 141 Euro in den neuen Ländern) wird in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße in Schritten von 10 vom Hundert pro Person angehoben und insoweit um eine Familienkomponente ergänzt. Dadurch werden insbesondere die im heutigen System wegen der Anrechnungsregelung geringeren Arbeitsanreize für größere Haushalte vermieden.
- Die Kombination aus Freibetrag und Einstiegsgeld führt im Ergebnis dazu, dass künftig in der Regel von jedem netto aus Erwerbseinkommen verdienten Euro weniger als 85 Cent auf die Sozialhilfe angerechnet werden. Die Anrechnung von Erwerbseinkommen wird in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße deutlich abgesenkt.
- Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wird nicht nur über Anreize gefördert, sondern auch mit Hilfe von Sanktionen gefordert. Bei Ablehnung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahme sowie bei fehlender Eigeninitiative wird die Leistung in einem ersten Schritt in Höhe von 30 vom Hundert der Regelleistung für einen Haushaltsvorstand (rund 90 Euro) gekürzt. Während dieser Zeit entfällt auch der ggf. im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld erbrachte zeitlich befristete Zuschlag. Lehnen jugendliche erwerbsfähige Hilfebedürftige bis unter 25 Jahren zumutbare Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahmen ab oder bemühen sie sich nicht ausreichend um einen Arbeitsplatz, so erhalten sie für die Dauer von drei Monaten eine Geldleistung weder der Grundsicherung für Arbeitsuchende noch aus nachrangigen Sicherungssystemen. Ggf. vorrangig erbrachte Leistungen – wie z.B. Wohngeld – sind hiervon nicht berührt. Der Zugang zu Beratung und Betreuung bleibt während des dreimonatigen Zeitraumes erhalten.

### **e) Angemessene soziale Sicherung gewährleisten**

- Erwerbsfähige Hilfebedürftige werden in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert, soweit für sie nicht bereits im Rahmen einer Familienversicherung Versicherungsschutz besteht. Der Bund entrichtet für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen einen Beitrag an die Krankenkasse von pauschal 110 Euro und an die Pflegekasse von pauschal 13 Euro monatlich.
- Erwerbsfähige Hilfebedürftige werden in der gesetzlichen Rentenversicherung auf der Basis des Mindestbeitrags pflichtversichert. Dafür zahlt der Bund einen sich im jeweils folgenden Jahr verändernden pauschalen Betrag an die Rentenversicherung für Arbeiter und Angestellte. Bezieher von Arbeitslosengeld II, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, erhalten einen Zuschuss zu den Beiträgen, die für die Dauer des Leistungsbezugs freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung oder eine private Altersvorsorge gezahlt werden.

**f) Übergang vom Arbeitslosengeld finanziell abfedern**

- Um finanzielle Härten beim Übergang von Arbeitslosengeld in die Grundsicherung für Arbeitsuchende abzufedern, wird ein auf zwei Jahre befristeter Zuschlag gezahlt. Der Zuschlag beträgt zwei Drittel der Differenz aus dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld und dem Arbeitslosengeld II (ohne Zuschlag). Hierbei wird auch das jeweils gezahlte bzw. zu zahlende Wohngeld berücksichtigt. Der Zuschlag ist bei Alleinstehenden auf 160 Euro, bei nicht getrennt lebenden (Ehe-) Partnern auf 320 Euro und für die mit dem Zuschlagsberechtigten zusammenlebenden minderjährigen Kinder auf 60 Euro pro Kind begrenzt. Die Höhe des Zuschlags wird nach einem Jahr halbiert und entfällt am Ende des zweiten Jahres nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld.

**g) Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung in Übereinstimmung bringen**

- Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist die Bundesagentur für Arbeit. Sie erbringt die Leistung im Auftrag des Bundes.
- Der Bund trägt die Aufwendungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Finanzierung umfasst Leistungen zur Eingliederung, Leistungen für den Lebensunterhalt (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld), Zuschläge, Sozialversicherungsbeiträge sowie Verwaltungskosten.

- Für Hilfebedürftige, die nach Ausschöpfen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld die Grundsicherung für Arbeitsuchende in Anspruch nehmen, zahlt die Bundesagentur für Arbeit einen Aussteuerungsbetrag an den Bund.

#### **h) Effiziente Strukturen schaffen**

- Zur Erbringung von Eingliederungsleistungen soll die Agentur für Arbeit keine neuen Strukturen schaffen, sondern sich – soweit vorhanden – geeigneter Einrichtungen und Dienste anderer Träger bedienen. Beauftragen die Agenturen für Arbeit Dritte mit der Erbringung von Eingliederungsleistungen haben sie insbesondere dafür zu sorgen, dass diese Leistungen wirtschaftlich erbracht werden und entsprechenden Qualitätsstandards genügen. Dazu sollen die Agenturen für Arbeit mit den Dritten Vereinbarungen schließen.
- Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit schließt mit der Bundesagentur Vereinbarungen über Ziele der Leistungen nach diesem Buch. In den Vereinbarungen wird sicher gestellt, dass die Zielerreichung jederzeit messbar und überprüfbar ist.
- Die Bundesagentur und von ihr beauftragte Dritte dürfen die für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Sozialdaten erheben, verarbeiten und nutzen. Das Gesetz schafft darüber hinaus die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Beauftragung Dritter (z.B. Call-Center) mit der Erhebung der für die Beantragung von Leistungen erforderlichen Stammdaten. Weiterhin ist zur Vermeidung von Leistungsmisbrauch ein automatisierter Datenabgleich mit anderen Leistungsträgern möglich.
- Streitigkeiten über die Grundsicherung für Arbeitsuchende werden auf Grund der Überlegung, dass sie Fürsorgeleistungen, d.h. nicht Sozialversicherungsleistungen zum Gegenstand haben, den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit zugewiesen.

#### **i) Mitwirkung der Kommunen bei der Betreuung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen**

- In der Agentur für Arbeit werden künftig - zumindest übergangsweise - Mitarbeiter der Bundesagentur und der örtlichen Träger der Sozialhilfe die Grundsicherung für Arbeitsuchende arbeitsteilig administrieren. Dies soll in der Form eines gesetzlichen Auftrags nach § 93 des Zehnten Buches geschehen. Zukünftig sollen weitergehende und dau-

erhafte Formen der Zusammenarbeit zwischen den Agenturen für Arbeit und den Kommunen entwickelt werden.

## **2. Einführung eines Kinderzuschlages**

Mit der Einführung des Kinderzuschlages als eine dem Arbeitslosengeld II und dem Sozialgeld vorgelagerte einkommensabhängige Leistung werden:

- rund 150.000 Kinder aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld herausgeholt.
- unabhängig von der Zahl der Kinder ein einheitlicher Lohnabstand erreicht, der die Arbeitsanreize für Eltern verstärkt.

Der Kinderzuschlag bewirkt, dass sich die Arbeitsaufnahme oder die Fortführung von Erwerbstätigkeit dann lohnt, wenn Eltern ihren eigenen Arbeitslosengeld II- und Sozialgeld-Bedarf erwirtschaften. Ohne Kinderzuschlag muss zunächst ein Einkommen in Höhe des Bedarfs der gesamten Familie erwirtschaftet werden.

Kindergeld und Kinderzuschlag erreichen mit 294 Euro einen Betrag, der zusammen mit dem auf Kinder entfallenden Wohngeldanteil den durchschnittlichen Arbeitslosengeld II- und Sozialgeld-Bedarf von Kindern abdeckt.

Mit dem damit bewirkten Herauswachsen der Familien aus dem Arbeitslosengeld II erfolgt eine – auch verwaltungsmäßige - Entlastung der Agentur für Arbeit.

## **IV. Eigenes Buch Sozialgesetzbuch für die Grundsicherung für Arbeitsuchende**

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende wird in einem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch geregelt. Die Bundesregierung hat sich für ein eigenes Buch im Sozialgesetzbuch entschieden, weil mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht nur eine neue Transferleistung entsteht, sondern ein völlig neues Leistungssystem geschaffen wird. Dieses Leistungssystem wird Eingliederungsleistungen und Transferleistungen umfassen. Die Eingliederungsleistungen tragen den Besonderheiten (insbes. Langzeitarbeitslosigkeit) der Personen Rechnung, die in die neue Leistung einbezogen sind und deshalb über die Leistungen der im Dritten Buch geregelten aktiven Arbeitsförderung hinausgehen. Die Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes lehnen sich – anders als die Arbeitslosenhilfe – nicht an die Regelungen zur Höhe des Arbeitslosengeldes an, sondern sind wie die Sozialhilfe bedarfsdeckend. Den unterschiedlichen Personenkreisen (Versicherte/Fürsorgebezieher) entsprechend ist auch



das Anreiz- und Sanktionssystem anders ausgestaltet als in den bestehenden Leistungssystemen. Hinzu kommt, dass die Zahl der Bezieher der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Zahl der Bezieher von Leistungen des Dritten Buch deutlich und auf Dauer übersteigen wird.

## **V. Änderung des Bundeskindergeldgesetzes zur Einführung des Kinderzuschlages**

Der Kinderzuschlag wird im Rahmen einer Änderung des Bundeskindergeldgesetzes eingeführt. Dies ist deshalb erforderlich, weil nur eine der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorgelagerte Leistung bewirken kann, dass Kinder und Eltern aus der Abhängigkeit von der nachrangigen Grundsicherung für Arbeitsuchende heraus geführt werden können.

## **VI. Inkrafttreten**

Das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt soll möglichst noch vor dem 1. Januar 2004 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden.

### **1. Grundsicherung für Arbeitsuchende**

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende tritt danach stufenweise in Kraft:

1. Stufe: Die Vorschriften über die Grundsicherung für Arbeitsuchende treten am 1. Juli 2004 in Kraft. Für Bestandsfälle erbringt die Bundesagentur für Arbeit noch für eine Übergangszeit Arbeitslosenhilfe. Die Träger der Sozialhilfe erbringen für Bestandsfälle weiterhin die die Arbeitslosenhilfe aufstockende Sozialhilfe. Für die übrigen Bestandsfälle erbringen sie Arbeitslosengeld II und Sozialgeld im Auftrag des Bundes. Aufwendungen für Leistungen nach diesem Buch sowie Verwaltungskosten werden erstattet.
2. Stufe: Die Übergangsregelungen für Bestandsfälle enden spätestens am 31. Dezember 2004. Die Leistungen für ehemalige Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt sollen ab 1. Januar 2005 in den Job-Centern der Agenturen für Arbeit erbracht werden. Die Sachkostenerstattung an die Träger der Sozialhilfe entfällt, falls die Mitarbeiter nicht in die Job-Center umziehen.
3. Stufe: Am 31. Dezember 2006 endet der gesetzliche Auftrag an die Träger der Sozialhilfe zur Erbringung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit für ehemalige Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Zusammenarbeit zwischen den Agenturen für Arbeit und den Trägern der Sozialhilfe wird auf der Grundlage von freiwilligen Vereinbarungen fortgesetzt.

Durch Rechtsverordnungsermächtigungen werden Nachsteuerungsmöglichkeiten für einen geordneten Übergang geschaffen.

## **2. Einführung eines Kinderzuschlages**

Die Änderungen des Bundeskindergeldgesetzes zu Einführung eines Kinderzuschlages tritt zeitgleich mit den Vorschriften über die Grundsicherung für Arbeitsuchende am 1. Juli 2004 in Kraft.

## **VII. Gesetzgebungskompetenz des Bundes**

### **1. Grundsicherung für Arbeitsuchende**

Der Bund hat für die öffentliche Fürsorge die Gesetzgebungszuständigkeit in dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 GG). Dem Bund steht das Gesetzgebungsrecht für diese Bereiche zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Abs. 2 GG).

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende tritt an die Stelle der öffentlichen Fürsorgeleistung Arbeitslosenhilfe und ersetzt teilweise die öffentliche Fürsorgeleistung Sozialhilfe. Das Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende betrifft sowohl die Herstellung gleicher Lebensverhältnisse als auch die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit. Für die Wahrung Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse ist das Recht der sozialen Sicherheit von besonderem Gewicht. Die Schaffung der Grundsicherung für Arbeitsuchende muss auf Bundesebene erfolgen, um die Einheitlichkeit der Leistungsberechnung für das gesamte Bundesgebiet zu gewährleisten. Auch hinsichtlich des Beschäftigungsstandes und des Einkommensniveaus bestehen noch gravierende regionale Unterschiede. Würde die Gesetzgebung im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende von den einzelnen Ländern wahrgenommen, bestünde die Gefahr, dass sich diese Ungleichgewichte noch vergrößern. Die staatliche Verantwortung für die Grundsicherung für Arbeitsuchende muss daher vom Bund wahrgenommen werden, soll das Ziel, gleichwertige Lebensverhältnisse im Bundesgebiet herzustellen, mit Aussicht auf Erfolg angestrebt werden.

## **2. Einführung eines Kinderzuschlages**

Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderung des Bundeskindergeldgesetzes ergibt sich aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG. Eine bundeseinheitliche Regelung ist i.S.d. Art. 72 Abs. 2 GG zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich. Eine Gesetzesvielfalt bei der Gewährung einer dem Arbeitslosengeld II vorgelagerten und mit diesem kompatiblen Leistung auf Länderebene würde zu einer nicht hinnehmbaren Rechtszersplitterung führen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Zweites Buch Sozialgesetzbuch)**

#### **Zu Kapitel 1**

Kapitel 1 regelt die Grundlagen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Diese Grundsicherung geht davon aus, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige in erster Linie selbst für die Sicherung ihres Unterhalts und des Unterhalts der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen verantwortlich sind. Von ihnen wird erwartet, dass sie alle Möglichkeiten ausschöpfen, bevor sie die Hilfe der Allgemeinheit in Anspruch nehmen (Grundsatz des Forderns).

Wenn die eigenen Möglichkeiten ausgeschöpft hat, erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende als staatlicher Fürsorge umfassende Unterstützung mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit (Grundsatz des Förderns). Die Unterstützung erfolgt allerdings nur, soweit sie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht. Das schließt Maßnahmen aus, die aller Voraussicht nach nicht zur Eingliederung in Arbeit führen, die zur Eingliederung in Arbeit nicht erforderlich sind oder die in einem deutlichem Missverhältnis zu dem durch die Arbeitsaufnahme erzielbaren Einkommen stehen (z.B. Kosten der Betreuung für mehrere minderjährige oder behinderte Kinder, wenn durch die Arbeit nur geringes Einkommen erzielt würde).

#### **Zu § 1 Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitssuchende**

Die Vorschrift enthält die programmatischen Kernaussagen zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Diese Leistungen werden als aktive Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und als passive Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht. Ziel ist es, die Eigenverantwortung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu stärken und Hilfe zur Selbsthilfe zu geben, damit die Erwerbsfähigen ihren Unterhalt und denjenigen der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft Lebenden aus einer eigenen Erwerbstätigkeit bestreiten können. Die aktiven Leistungen sollen den Erwerbsfähigen bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unterstützen. Sie können

auch eingesetzt werden, um die Aufrechterhaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen. Die passiven Leistungen sollen den Lebensunterhalt des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise, vornehmlich durch eine Erwerbstätigkeit, aber auch durch zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen, bestreiten können.

Absatz 1 Satz 4 beinhaltet wesentliche Vorgaben für die Erbringung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Diese sollen helfen, die Hilfebedürftigkeit so weit wie möglich zu vermeiden und die Erwerbsfähigkeit des Hilfebedürftigen zu erhalten und zu verbessern.

Der Gleichstellung der Geschlechter kommt besondere Bedeutung zu. Die Agentur für Arbeit muss geschlechtsspezifischen Nachteilen bei der beruflichen Eingliederung entgegenwirken. Darüber hinaus muss es auf Verpflichtungen und Einschränkungen des Erwerbsfähigen wegen der Kindererziehung oder der Pflege von Angehörigen Rücksicht nehmen.

### **Zu § 2 Grundsatz des Forderns**

Die Vorschrift regelt die Pflichten des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige muss sich vorrangig und eigeninitiativ um die Beendigung seiner Erwerbslosigkeit bemühen. Er muss seine Bedürftigkeit so weit wie möglich beseitigen und aktiv an allen Maßnahmen mitwirken, die seine Eingliederung unterstützen sollen, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen.

Zentrale Forderung des neuen Leistungssystems ist die Eigenverantwortung des Erwerbsfähigen, der alle Möglichkeiten nutzen und vorrangig seine Arbeitskraft einsetzen muss, um seinen und der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Lebensunterhalt zu bestreiten. Der Erwerbsfähige soll nicht abwarten dürfen, dass die Agentur für Arbeit ihm eine Arbeitsstelle vermittelt, sondern er muss sich eigenständig um seine berufliche Eingliederung bemühen. Die Eingliederungsleistungen der Agentur für Arbeit unterstützen diese Bemühungen. Ziel ist es, den Erwerbsfähigen möglichst unabhängig von der Eingliederung in Arbeit durch die Agentur für Arbeit zu machen.

Auf Verlangen der Agentur für Arbeit sind erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Erwerbstätigkeit finden können, verpflichtet, eine angebotene Arbeit anzunehmen.

### **Zu § 3 Leistungsgrundsätze**

Die Regelung beschreibt die Grundsätze der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.

Absatz 1 befasst sich mit den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Bei diesen Leistungen handelt es sich um Ermessensleistungen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Frage der Erforderlichkeit der Eingliederungsleistungen unterliegt der Beurteilung des Fallmanagers. Bei der Entscheidung über Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind im Einzelfall die Eignung, die beruflichen Neigungen, die individuelle Lebenssituation, die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit und die Dauerhaftigkeit der Eingliederung in Arbeit zu beachten.

Absatz 2 stellt sicher, dass allen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter 25 Jahren grundsätzlich ein Beschäftigungs-, Arbeits- oder Ausbildungsangebot unterbreitet wird. Damit soll der ausschließliche Bezug von Leistungen zur Existenzsicherung von jungen Menschen vermieden werden. Die relativ kostenaufwändige Bereitstellung einer Beschäftigungs- oder Ausbildungsgelegenheit kommt nur in Betracht, wenn weder auf dem regionalen Arbeitsmarkt noch auf dem überregionalen Arbeitsmarkt Vermittlungsmöglichkeiten bestehen.

Absatz 3 greift den Grundsatz des Förderns und Forderns auf und legt ausdrücklich die Subsidiarität der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gegenüber einer Erwerbstätigkeit fest.

#### **Zu § 4 Leistungsarten**

Absatz 1 nennt die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Reihenfolge der Aufzählung entspricht der Gewichtung durch den Gesetzgeber. Im Vordergrund stehen die Dienstleistungen der Agentur für Arbeit zur vorrangig anzustrebenden Eingliederung in Arbeit. Geldleistungen sind in erster Linie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II). Sachleistungen können z.B. die Bereitstellung von Betreuungsmöglichkeiten für Kinder oder psychosozialer Dienste sein.

Absatz 2 korrespondiert mit dem Nachrang der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenüber den Leistungen anderer Träger von Sozialleistungen nach § 5 Abs. 1. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige muss vorrangig die Beratungs- und Hilfsangebote und -leistungen anderer Träger nutzen. Die Aufforderung der Agentur für Arbeit begründet eine Mitwirkungspflicht gemäß § 60 des Ersten Buches.

Nach Absatz 3 sollen Geldleistungen darlehensweise erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit voraussichtlich nur für kurze Zeit besteht. Das Ende der Hilfebedürftigkeit muss in Kürze konkret absehbar sein.

## **Zu § 5 Nachrang der Leistungen**

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Rangverhältnis zu anderen Leistungen. Verpflichtungen und Leistungen anderer haben grundsätzlich Vorrang vor Leistungen nach diesem Buch. Ermessensleistungen anderer dürfen nicht mit Rücksicht auf die Leistungen nach diesem Buch versagt werden.

Dies würde auch für die Bundesagentur als Träger der Versicherungsleistungen nach dem Dritten Buch gelten. Allerdings regelt § 22 Abs. 4 des Dritten Buches, dass bestimmte Eingliederungsleistungen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nicht aus Mitteln der Versichertengemeinschaft zur Verfügung stehen.

Zu Absatz 2

Der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach diesem Buch schließt entsprechende Leistungen der Sozialhilfe aus. Nicht ausgeschlossen sind aber ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige stationär untergebracht ist. Denn in diesen Fällen sind vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe Leistungen zum Lebensunterhalt zu erbringen, die sich - wegen des Erfordernisses der Deckung der in der Einrichtung anfallenden Hotelkosten - deutlich von der Struktur der Leistungen zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen unterscheiden und außerdem erheblich über dem Arbeitslosengeld II liegen. Da bei stationär untergebrachten hilfebedürftigen Personen neben den Leistungen zum Lebensunterhalt vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe in der Regel ohnehin auch sonstige Maßnahmen, wie z.B. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, erbracht werden, bedeutet die gleichzeitige ergänzende Inanspruchnahme von Leistungen zum Lebensunterhalt für den Hilfebedürftigen zum einen keinen zusätzlichen Behördenweg, zum anderen aber auch keine zusätzliche Schnittstelle zur Sozialhilfe, weil deren (Maßnahme)-Leistungen zusammen mit den Leistungen zum Lebensunterhalt durch den überörtlichen Träger erbracht werden.

Außerdem wäre die Übernahme der tatsächlich anfallenden Hotelkosten und der sonstigen Leistungen zum Lebensunterhalt (z.B. sozialhilferechtlicher sog. Barbetrag) durch die jeweils örtlich zuständige Agentur für Arbeit nicht mit dem diesem Buch zugrunde liegenden Anspruch

auf massenverwaltungstaugliche, möglichst in pauschalierter Form ausgezahlte Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes zu vereinbaren.

### **Zu § 6 Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende**

Die Vorschrift bestimmt die Bundesagentur für Arbeit zum Träger der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

### **Zu § 7 Berechtigte**

Die Vorschrift legt für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit den Kreis der Berechtigten fest. Berechtig sind erwerbsfähige Hilfebedürftige im Alter von 15 bis unter 65 Jahren. Ausgeschlossen sind Personen in Schulausbildung und Hochschulausbildung bzw. ohne gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland.

Absatz 2 eröffnet den mit den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft Lebenden auch Dienst- und Sachleistungen, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit beendet oder verringert oder Hemmnisse bei der Eingliederung des Erwerbsfähigen beseitigt oder vermindert werden. Der Anspruch der Bedarfsgemeinschaft auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes wird grundsätzlich von dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen realisiert ( § 38). Die Bedarfsgemeinschaft umfasst den Erwerbsfähigen, seinen Partner (den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, den Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft oder den nicht dauernd getrennt lebenden Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft) sowie die haushaltsangehörigen minderjährigen, unverheirateten Kinder des Erwerbsfähigen oder seines Partners, soweit diese nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen – wie z.B. bei Leistungen aus vorgelagerten Sicherungssystemen (Kindergeld, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeldanteil nach dem Wohngeldgesetz) ihren Lebensunterhalt sichern können. Anders als in § 11 Abs. 1 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes wird nicht zwischen gemeinsamen und nicht gemeinsamen Kindern der Partner unterschieden.

Die Regelung stellt weiterhin klar, dass Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes keine Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende erhalten. Denn es handelt sich bei dem Asylbewerberleistungsgesetz um ein besonderes Sicherungssystem, das aus dem Asylkompromiss heraus entstanden ist und dass eigenständige und abschließende Regelungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sowie zur Annahme und Durchführung von Arbeitsgelegenheiten für einen eng begrenzten Personenkreis von Ausländern enthält.



## **Zu § 8 Erwerbsfähigkeit**

Absatz 1 definiert die Erwerbsfähigkeit. Die Regelung lehnt sich an § 43 Abs. 2 Satz 2 des Sechsten Buches an. Erwerbsfähig ist eine Person, die unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann und darf. Zu berücksichtigen sind einerseits die individuelle gesundheitliche Leistungsfähigkeit der Person, andererseits mögliche rechtliche Einschränkungen. Zeitliche Beschränkungen wegen Kindererziehung sind im Hinblick auf den Programmsatz des § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 nicht von Bedeutung. Erwerbsfähig ist auch, wer die gesundheitlichen Voraussetzungen innerhalb von sechs Monaten erfüllen wird.

Nach Absatz 2 trifft die Agentur für Arbeit als zuständiger Träger die Entscheidung über die bestehende bzw. die voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten vorliegende Erwerbsfähigkeit. Entscheidet die Agentur für Arbeit, dass Erwerbsfähigkeit nicht gegeben ist, und schließt sich der in diesem Falle zuständige Träger der Auffassung der Agentur für Arbeit nicht an, hat die gemeinsame Einigungsstelle der beiden Träger nach § 45 zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung hat die Agentur für Arbeit die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zu erbringen; ggf. besteht ein Erstattungsanspruch gegen den anderen Träger.

Die aktivierende Förderung von Ausländern im Rahmen der Leistungen nach diesem Buch ist arbeitsmarktpolitisch nur sinnvoll, wenn diese bereits einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Dem folgt Absatz 3. Bei Ausländern, die nur „nachrangig“ für eine Beschäftigung zugelassen werden können, wenn bevorrechtigte Arbeitnehmer des inländischen Arbeitsmarktes nicht zur Verfügung stehen, besteht aus ausländerrechtlicher Sicht nicht das vorrangige Ziel der Integration in den Arbeitsmarkt. Bei einer großen Gruppe von Ausländern mit nachrangigem Arbeitsmarktzugang handelt es sich zudem um Personen, über deren Bleibeperspektive in Deutschland noch nicht abschließend entschieden worden ist (insbesondere: Asylbewerber und ausreisepflichtige Geduldete).

## **Zu § 9 Hilfebedürftigkeit**

Absatz 1 regelt die Hilfebedürftigkeit. Hilfebedürftig ist derjenige, der seinen und der Mitglieder seiner Bedarfsgemeinschaft Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln bestreiten kann. Der Hilfesuchende hat insbesondere seine Arbeitskraft und das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen einzusetzen, um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden. Dies korrespondiert mit Grundsätzen des Forderns, insbesondere der Eigenverantwortung.

Hilfebedürftig ist auch derjenige, der wegen tatsächlicher oder rechtlicher Hindernisse das zu berücksichtigende Vermögen objektiv nicht sofort verwerten kann. Darüber hinaus ist derjenige hilfebedürftig, für den die sofortige Verwertung eine Härte bedeuten würde, beispielsweise bei einer kapitalbildenden Lebensversicherung kurz vor dem vereinbarten Auszahlungszeitpunkt. In beiden Fällen werden die Leistungen zum Lebensunterhalt nur als Darlehen erbracht.

Nicht hilfebedürftig ist derjenige, der die erforderliche Hilfe von anderen erhält oder erhalten kann. Insbesondere sind Ansprüche gegenüber Angehörigen und anderen Trägern von Sozialleistungen geltend zu machen.

Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, ist jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf an der Hilfebedürftigkeit beteiligt.

Absatz 2 dient dem Schutz des ungeborenen Lebens und soll sicherstellen, dass schwangere Minderjährige nicht wegen dem ansonsten üblichen Einsatzes des Elterneinkommens für die in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Kinder zu einem Schwangerschaftsabbruch veranlasst werden. Die Regelung entspricht dem Sozialhilferecht.

Absatz 4 enthält eine widerlegbare gesetzliche Vermutung, dass mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen verwandte oder verschwägte Personen, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 gehören und in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Erwerbsfähigen leben, diesem Leistungen zum Lebensunterhalt erbringen. Eine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn die Personen mit dem Erwerbsfähigen in einem gemeinsamen Haushalt zusammen leben und „aus einem Topf“ wirtschaften. Der Umfang, in dem von den Verwandten der Einsatz von Einkommen und Vermögen erwartet werden kann, entspricht demjenigen bei § 16 Bundessozialhilfegesetz.

## **Zu § 10 Zumutbarkeit**

Die Vorschrift konkretisiert die Grundsätze des Forderns hinsichtlich der Zumutbarkeit von Tätigkeiten und Maßnahmen. Die Anforderungen an den Erwerbsfähigen sind schärfer als diejenigen bei dem Versicherungssystem des Dritten Buches. Grundsätzlich ist dem Erwerbsfähigen jede Erwerbstätigkeit zumutbar, weil er verpflichtet ist, die Belastung der Allgemeinheit durch seine Hilfebedürftigkeit zu minimieren.

Absatz 1 enthält eine abschließende Aufzählung von Hinderungsgründen. Der Auffangtatbestand der Nr. 5 (sonstiger wichtiger Grund) ist restriktiv anzuwenden. Der einer Aufnahme der

Erwerbstätigkeit entgegenstehende individuelle Grund des Erwerbsfähigen muss im Verhältnis zu den Interessen der Allgemeinheit, die die Leistungen an den Erwerbsfähigen und die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aus Steuermitteln erbringt, besonderes Gewicht haben. Grundsätzlich müssen die persönlichen Interessen zurückstehen. Dies spiegelt auch Absatz 2 wider, der Umstände und Bedingungen nennt, die die Unzumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit nicht begründen.

Die Grundsätze zur Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit gelten für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit entsprechend.

### **Zu § 11 Zu berücksichtigendes Einkommen**

Die Vorschrift regelt die Einkommensberücksichtigung im Wesentlichen wie das Sozialhilferecht.

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 76 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz. Außerdem wird in Satz 2 klargestellt, dass der mit der Änderung des Bundeskindergeldgesetzes eingeführte Kinderzuschlag nur dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen ist, da andererseits durch dieses Instrument nicht die Abhängigkeit des Kindes von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II beseitigt werden kann. Die gleiche Intention verfolgen die Regelungen in den Sätzen 3 und 4.

Absatz 2 ergänzt Absetzbeträge des § 76 Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz um den Freibetrag für Erwerbstätige nach § 30. Hinsichtlich der Angemessenheit der Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen wird klar gestellt, dass auf die aktuellen Lebensumstände, nämlich die Inanspruchnahme staatlicher Fürsorgeleistungen, und nicht auf den bisherigen Lebenszuschnitt abgestellt wird.

Absatz 3 orientiert sich an §§ 77 und 78 Bundessozialhilfegesetz und nimmt bestimmte Einnahmen wegen ihres Charakters oder der Zweckbestimmung von der Einkommensberücksichtigung aus.

### **Zu § 12 Zu berücksichtigendes Vermögen**

Die Vorschrift regelt die Berücksichtigung von Vermögen im Wesentlichen wie das bisherige Recht der Arbeitslosenhilfe. Neben dem altersabhängigen Grundfreibetrag, mindestens aber 4.100 Euro für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seinen Partner, wird nach Bundesrecht

ausdrücklich als Altersvorsorge gefördertes Vermögen („Riester-Anlageformen“) eigenständig und ohne Obergrenze privilegiert. Das Altersvorsorgevermögen wird nicht auf den Grundfreibetrag angerechnet. Hinzu kommt ein Freibetrag für einmalige Bedarfe. Dieser spiegelt die monatlich zu zahlende Pauschale für einmalige Bedarfe wider, die ohne Berücksichtigung als Vermögen angespart werden können soll. Die Freibeträge stehen den Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft bereits bei Beginn des Leistungsbezuges zu, so dass sie bei vorhandenem Vermögen in der Lage bleiben, einmalige Bedarfe zu decken.

Nicht als Vermögen sind zu berücksichtigen angemessener Hausrat, ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden Erwerbsfähigen der Bedarfsgemeinschaft, ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung sowie Sachen und Rechte, deren Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist. Ist der erwerbsfähige Hilfebedürftige oder sein Partner nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, ist auch Vermögen privilegiert, das vom Inhaber als für die angemessene Altersvorsorge bestimmt bezeichnet wird. Die Angemessenheit bestimmt sich jeweils nach der aktuellen Lebenssituation des Bezuges einer staatlichen Fürsorgeleistung und nicht nach vorherigem Lebensschnitt.

Absatz 4 regelt Art und Zeitpunkt der Bewertung von Vermögen.

### **Zu § 13 Verordnungsermächtigung**

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen Einzelheiten zur Hilfebedürftigkeit und zur Erwerbsunfähigkeit nach diesem Buch zu bestimmen. So kann es auf Erfahrungen und Erkenntnisse der Praxis flexibel reagieren, möglichen Fehlentwicklungen entgegen wirken und Verwaltungsvereinfachungen ermöglichen.

Es kann bestimmen, unter welchen Voraussetzungen ein Antragsteller nicht erwerbsfähig ist. Diese Ermächtigung dient der Arbeitserleichterung und beschränkt sich auf eindeutig der Erwerbsunfähigkeit zuzuordnende Fallgruppen, damit es nicht zur einseitigen Verschiebung zu Lasten anderer Sozialleistungsträger kommen kann.

Geregelt werden können auch Voraussetzungen, unter denen davon auszugehen ist, dass ein Antragsteller nicht hilfebedürftig ist. Hier kommen bestimmte Lebensumstände oder –gewohnheiten in Betracht.

Ergänzend zu den Regelungen dieses Buches zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen kann bestimmt werden, dass weitere Einnahmen nicht als Einkommen und weitere Vermögensgegenstände nicht als Vermögen zu berücksichtigen sind.

Bestimmt werden kann auch, wie Einkommen und Vermögen zu ermitteln sind und dass bestimmte Pauschbeträge für die vom Einkommen abzusetzenden Beträge zu berücksichtigen sind.

### **Zu § 14 Umfassende Unterstützung**

Die Vorschrift knüpft an die Aussagen zur Förderung des Erwerbsfähigen, insbesondere zur Eigenverantwortung, an und stellt klar, dass der Erwerbsfähige von der Agentur für Arbeit umfassend zu unterstützen ist. Dies bedeutet mehr als das Beraten und Vermitteln. Die Agentur für Arbeit hat alle Einflussfaktoren für die berufliche Eingliederung zu berücksichtigen und alle erforderliche Unterstützung zu geben, die sich mit den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit vereinbaren lässt. Hierzu gehört bei Bedarf auch die intensive Betreuung. Die Zuordnung nach Möglichkeit nur eines Ansprechpartners soll ein kompetentes Fallmanagement sicherstellen, ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Erwerbsfähigen und dem Mitarbeiter der Agentur für Arbeit fördern und der Effizienz der Betreuung des Erwerbsfähigen dienen.

### **Zu § 15 Eingliederungsvereinbarung**

Die Eingliederungsvereinbarung konkretisiert das Sozialrechtsverhältnis zwischen dem Erwerbsfähigen und der Agentur für Arbeit. Er enthält verbindliche Aussagen zum Fördern und Fordern des Erwerbsfähigen, insbesondere zu den abgesprochenen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und den Mindestanforderungen an die eigenen Bemühungen um berufliche Eingliederung nach Art und Umfang. Die Eingliederungsvereinbarung soll für sechs Monate gelten. Gelingt die Eingliederung in diesem Zeitraum nicht, ist eine neue Vereinbarung zu schließen, dabei sind die gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. Durch die Befristung sollen eine intensive Betreuung und eine zeitnahe kritische Überprüfung der Eignung der für die berufliche Eingliederung eingesetzten Mittel sichergestellt werden. Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, können die vorgesehenen Festlegungen auch durch einen Verwaltungsakt getroffen werden.

In die Eingliederungsvereinbarung können auch die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einbezogen werden, wenn sie nicht ein berechtigtes Interesse darlegen, ihre Rechte und Pflichten

gegenüber der Agentur für Arbeit selbst wahrzunehmen. Der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung kommt mit einem nur Informationen begehrenden Kunden nicht in Betracht.

Wird in der Eingliederungsvereinbarung eine Bildungsmaßnahme vereinbart, muss auch der Umfang der Schadensersatzpflicht des Erwerbsfähigen für den Fall geregelt werden, dass er die Maßnahme aus eigenem Verschulden nicht zu Ende führt. Dies soll über eine drohende Absenkung des Arbeitslosengeldes II hinaus den Anreiz für den Betroffenen erhöhen, die Bildungsmaßnahme planmäßig zu beenden.

### **Zu § 16 Leistungen zur Eingliederung**

Nach Absatz 1 stehen alle wesentlichen Eingliederungsleistungen des Dritten Buches auch den Beziehern von Arbeitslosengeld II zur Verfügung. Dies sind die Beratung und Vermittlung, die Unterstützung der Beratung und Vermittlung, die Verbesserung der Eingliederungsaussichten, die Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung, die Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, die Förderung der Berufsausbildung, die Förderung der beruflichen Weiterbildung, die Eingliederung von Arbeitnehmern, die Förderung der Berufsausbildung und Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen, die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die Förderung von Beschäftigung schaffenden Infrastrukturmaßnahmen, die Förderung beschäftigter Arbeitnehmer, den Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein und die Befreiung von Beiträgen zur Arbeitsförderung bei Beschäftigung älterer Arbeitnehmer.

Absatz 2 enthält darüber hinaus eine Generalklausel für ergänzende Eingliederungsleistungen. Die Hauptbeispiele für die ergänzende Unterstützung der Eingliederung werden in der nicht abschließenden Aufzählung des Absatzes 2 genannt. Die gemeinnützigen und zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten lehnen sich an § 19 Abs. 2 und 3 Bundessozialhilfegesetz an. Während der gemeinnützigen Arbeit erhält der erwerbsfähige Hilfebedürftige weiterhin das Arbeitslosengeld II zuzüglich einer Entschädigung für Mehraufwendungen. In diesem Falle wird ein Arbeitsverhältnis nicht begründet. Die arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften sind jedoch anzuwenden. Ergänzend kommen auch Maßnahmen entsprechend der Freien Förderung nach § 10 des Dritten Buches in Betracht.

Absatz 3 ermöglicht Erwerbsfähigen die Fortsetzung der Teilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme, wenn die Hilfebedürftigkeit inzwischen entfallen ist. Die Maßnahme kann bei positiver Erfolgsprognose darlehensweise weiter gefördert werden, wenn bereits zwei Drittel der Maßnahme durchgeführt worden sind. Das Darlehen kann von Sicherheiten abhängig gemacht werden.

## **Zu § 17 Einrichtungen und Dienste für Leistungen zur Eingliederung**

Die Vorschrift erlegt der Agentur für Arbeit ein weit reichendes Zurückhaltungsgebot auf. Die Agentur für Arbeit soll von der Schaffung eigener Dienste und Einrichtungen absehen, soweit Dritte diese vorhalten, ausbauen oder in Kürze schaffen können. Dies gilt für kommunale Träger und Träger der freien Wohlfahrtspflege, aber auch für sonstige Träger. Voraussetzungen sind Leistungsfähigkeit und Flexibilität, damit bei den Leistungen zur beruflichen Eingliederung den individuellen Erfordernissen im Einzelfall Rechnung getragen werden kann.

Die Vereinbarungen müssen die Leistung, die Vergütung und die Prüfung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit regeln. Sie müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit entsprechen.

Erfüllen Dritte Aufgaben nach dem Dritten Buch , bedarf es keiner Vereinbarung nach dieser Vorschrift.

## **Zu § 18 Örtliche Zusammenarbeit**

Die Agenturen für Arbeit müssen bei der Erbringung von Eingliederungsleistungen mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes zusammenarbeiten. Die Träger und Stellen sollen als Partner in vertrauensvoller Zusammenarbeit dafür Sorge tragen, dass die Eingliederungsleistungen möglichst gleichmäßig und flächendeckend zur Verfügung stehen. Zugleich sollen sie kooperieren, um Leistungsmissbrauch zu verhindern oder aufzudecken. Die Agenturen für Arbeit sind gehalten, mit den kommunalen Trägern auf deren Verlangen Vereinbarungen über das Erbringen von Leistungen nach diesem Buch mit Ausnahme der in § 16 Abs. 1 genannten, originär von der Agentur für Arbeit zu erbringenden Leistungen abschließen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann die Mindestanforderungen an solche Vereinbarungen bestimmen.

Die Zusammenarbeit der Agentur für Arbeit mit den wichtigen Akteuren des örtlichen Arbeitsmarktes ist dann am wirkungsvollsten, wenn neben den Eingliederungsleistungen nach diesem Buch auch die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch einbezogen werden. Die Aufnahmefähigkeit des örtlichen Arbeitsmarkts ist für alle Aktivitäten der Agentur für Arbeit eine entscheidende Bestimmungsgröße. Für die Akteure auf dem örtlichen Arbeitsmarkt muss das Gesamtspektrum der aktiven Leistungen transparent und für Abstimmungsent-

scheidungen zugänglich gemacht werden. In diesem Kontext ist es zweckmäßig, die Leistungen nach diesem Buch auch in das regionale Arbeitsmarktmonitoring einzubeziehen.

## **Zu § 19 Arbeitslosengeld II**

### Zu Satz 1

Das Arbeitslosengeld II dient der Sicherung des Lebensunterhaltes von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Es umfasst

- Leistungen zur Sicherung des laufenden Lebensunterhalts. Hierzu gehören auch die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung,
- die Leistungen für einmalige Bedarfe, d.h. derjenigen Bedarfe, die nicht laufend sind und
- unter bestimmten Voraussetzungen einen zeitlich befristeten Zuschlag für diejenigen, die innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld II Arbeitslosengeld II beziehen.

Mit diesem Leistungsspektrum umfasst das Arbeitslosengeld II eine Leistung, die – wie das im Abschlussbericht der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen zuarbeitenden Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ dargestellte sog. „Stufenmodell“ – am Niveau der Hilfe zum Lebensunterhalt nach der Sozialhilfe orientiert ist und unter bestimmten Voraussetzungen für frühere Arbeitslosengeldbezieher im Rahmen des befristeten Zuschlags finanzielle Härten ausgleicht, die aus dem Übergang vom Bezug vom Arbeitslosengeld in das Arbeitslosengeld II entstehen können.

Die Regelungen zum Arbeitslosengeld II stellen außerdem sicher, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige neben dem Arbeitslosengeld II grundsätzlich keine ergänzenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen mehr nach dem Sozialhilferecht benötigt. Nur in eng begrenzten Ausnahmefällen, wie im Fall von Bestattungskosten oder außergewöhnlichen, sehr selten auftretenden Sonderbedarfen wie Wohnungsbrand sind die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach der Sozialhilfe zu verweisen.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen des Arbeitslosengeldes II, wie auch in der Sozialhilfe, keine Schulden des Hilfebedürftigen übernommen werden. Dies gilt – insoweit im Gegensatz zur Sozialhilfe – im Rahmen des Arbeitslosengeldes II allerdings auch für die Übernahme von Mietschulden im Fall der Räumungsklage, wenn hierdurch Wohnungslosigkeit verhindert oder beseitigt werden kann. Die Agentur für Arbeit kann Mietschulden allenfalls in den Fällen darlehensweise übernehmen, in denen der aufgrund von Mietschulden drohende Verlust



der Wohnung die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindern würde, vgl. hierzu die Regelung des § 16 Abs. 2 Nr. 6.

Zu Satz 2

Das Arbeitslosengeld II ist – als nachrangige Fürsorgeleistung - eine bedarfsorientierte und auch bedürftigkeitsgeprüfte Leistung. Deshalb mindert sich das Arbeitslosengeld II um das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen, wobei im Rahmen der Einkommensanrechnung auch Freibeträge aus Erwerbstätigkeit, die sich aus § 30 ergeben, zu berücksichtigen sind.

### **Zu § 20 Regelleistung zur Sicherung des laufenden Lebensunterhalts**

Zu Absatz 1

Die Regelleistung zur Sicherung des laufenden Lebensunterhalts umfasst – wie der Regelsatz im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt in der Sozialhilfe – Leistungen zur Sicherung des laufenden Bedarfs. Hierzu gehören in vertretbarem Umfang ebenso die Beziehungen zur Umwelt sowie eine Teilnahme am kulturellen Leben, so dass auch die Regelleistung im Rahmen des Arbeitslosengeldes II das „soziokulturelle“ Existenzminimum abbildet. Die Vorschriften zur Regelleistung enthalten keine Regelungen zu ihrer Bemessung, da das hierfür zuständige Referenzsystem die Sozialhilfe ist.

Zu Absatz 2

Die monatliche Regelleistung zur Sicherung des laufenden Lebensunterhalts orientiert sich hinsichtlich ihrer Höhe an dem jeweils maximalen monatlichen Regelsatz (hier: Stand 1. Juli 2003), der im Rahmen der Sozialhilfe für die alten Bundesländer einschließlich Berlin (Ost) bzw. in den neuen Bundesländern gezahlt wird. Das Arbeitslosengeld II sieht – anders als die Sozialhilfe – keine von Bundesland zu Bundesland unterschiedlichen „Regelsätze“ vor. Es wird vielmehr davon ausgegangen, dass grundsätzlich jeweils in den alten wie auch in den neuen Bundesländern – mit Ausnahme der nicht von der Regelleistung umfassten Kosten für Unterkunft und Heizung - vergleichbare Lebensverhältnisse für erwerbsfähige hilfebedürftige Menschen bestehen, die zu jeweils gleichen Bedarfen führen und daher auch jeweils nur eine nach alten und neuen Bundesländern getrennte Regelleistung erforderlich machen. Um hierbei Leistungsabsenkungen für Hilfebedürftige zu vermeiden, die in Bundesländern leben, für die bislang ein hoher oder der jeweils höchste Regelsatz galt, wird für die alten und neuen Bundesländer der sich aus dem geltenden Sozialhilferecht jeweils ergebende höchste Regelsatz (eines Haushaltsvorstandes, Stand: 01. Juli 2003) für die Höhe der Regelleistung zugrunde gelegt.

Zu Absatz 3

Bei dieser Regelung wird klargestellt, dass immer dann, wenn zwei Angehörige der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet haben, ihre Regelleistung jeweils 90 vom Hundert, also den rechnerischen Durchschnitt zwischen der Regelleistung für den Alleinstehenden und für seinen Partner beträgt. Diese Regelung ist auch aus EU-rechtlichen Gründen zur Vermeidung einer mittelbaren Diskriminierung von Frauen geboten, weil diese in Paarbeziehungen in der Regel nicht als Haushaltsvorstand gelten und daher ohne Durchschnittsmittelung nur den geringeren Regelsatz erhalten würden. Diese, dem bisherigen Sozialhilferecht entsprechende Regelung soll im Rahmen des Arbeitslosengeldes II nicht mehr ermöglicht werden.

Die Regelung legt im Übrigen die Regelleistung für erwerbsfähige Angehörige, die nicht Partner sind und die das 15. Lebensjahr vollendet haben, auf 80 vom Hundert der nach Absatz 2 maßgebenden Regelleistung fest. Mit dieser Regelung wird die bisherige sozialhilferechtliche Regelung geändert, nach der Heranwachsende vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 90 vom Hundert des Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand erhielten. Es ist aber nicht nachvollziehbar, dass Personen dieses Alters einen höheren Bedarf haben, als Personen ab Beginn des 19. Lebensjahres.

Zu Absatz 4

Die Anpassung der Regelleistung erfolgt – wie bislang in der Sozialhilfe auch – jeweils zum 1. Juli eines Jahres um den Vomhundertsatz, um den sich auch der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.

### **Zu § 21 Leistungen für Mehrbedarfe beim laufenden Lebensunterhalt**

Zu Absatz 1

Die Regelung stellt klar, dass für bestimmte, typisierte laufende Bedarfe, die nicht durch die Regelleistung abgedeckt sind, Mehrbedarfe gezahlt werden, die als Bruchteil der maßgebenden Regelleistung bestimmt werden.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht der Mehrbedarfsregelung für werdende Mütter im Rahmen der Sozialhilfe.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht der Mehrbedarfsregelung der Sozialhilfe für alleinerziehende Personen, die mit einem oder mehreren jungen Kindern zusammenleben.

Zu Absatz 4

Die Regelung des Mehrbedarfs für erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige entspricht ebenfalls der Mehrbedarfsregelung der Sozialhilfe für diese Personengruppe, wobei lediglich die Fallgestaltungen des § 40 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Bundessozialhilfegesetz (Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung, Hilfe zur schulischen Ausbildung) ausgenommen sind, weil nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 nur diejenigen Hilfebedürftigen Förderleistungen und damit auch Leistungen des Arbeitslosengeldes II erhalten, die sich nicht in schulischer Ausbildung befinden. Ein Bezug von Sozialgeld ist allerdings möglich.

#### Zu Absatz 5

Wie in der Sozialhilfe ist auch im Rahmen des Arbeitslosengeldes II ein Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung vorgesehen. Hierbei ist eine Präzisierung dahingehend vorgenommen worden, dass der Mehrbedarf nur bei Nachweis des Bedarfs aus medizinischen Gründen anzuerkennen ist. Außerdem ist der Mehrbedarf nicht wie in der Sozialhilfe „in angemessener Höhe anzuerkennen“, sondern - um die Abwicklung in der Massenverwaltung zu erleichtern - in Höhe eines konkret ermittelbaren Betrages. Die Höhe dieses Betrages ergibt sich aus der Differenz, um die der Bedarf für die kostenaufwändige Ernährung im konkreten Einzelfall den in der Regelleistung enthaltenen betragsmäßig ermittelbaren Anteil für Ernährung übersteigt. Der hierbei in Absatz 5 angenommene Bruchteil in Höhe von 50 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung entspricht diesem Anteil an den Ernährungskosten im Rahmen des bisherigen sozialhilferechtlichen Eckregelsatzes.

#### Zu Absatz 6

Die Summe aller gezahlten Mehrbedarfe darf gegenüber demselben Hilfebedürftigen nicht höher sein als die für ihn maßgebende Regelleistung. Diese Regelung entspricht der Parallelregelung in der Sozialhilfe.

#### Zu Absatz 7

Die Regelung stellt klar, dass die Mehrbedarfe nach den Absätzen 1 bis 6 bei stationärer Unterbringung im Rahmen des Arbeitslosengeldes II nicht erbracht werden, denn die Mehrbedarfe gehen zum Teil ohnehin in dem vom überörtlichen Sozialhilfeträger zu erbringenden Lebensunterhalt auf; andernfalls sind sie vom überörtlichen Sozialhilfeträger ergänzend zu erbringen.

### **Zu § 22 Leistungen für Unterkunft und Heizung**

Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden wie in der Sozialhilfe in tatsächlicher, angemessener Höhe berücksichtigt, wobei sie den am Maßstab der Sozialhilfepraxis ausgerichteten – angemessenen – Umfang nur dann und solange übersteigen dürfen, wie es dem alleinstehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, die

Aufwendungen für die Unterkunft zu senken. Die hierbei zu beachtenden Voraussetzungen entsprechen den sozialhilferechtlichen Regelungen. Außerdem ist geregelt, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige vor Abschluss eines neuen Mietvertrages die Einwilligung der Agentur für Arbeit zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen soll. Ebenfalls geregelt sind die Voraussetzungen, unter denen die Agentur für Arbeit in diesen Fällen der Höhe der Aufwendungen zustimmen muss.

Zu Absatz 2

Die Regelung stellt klar, dass – wie im Sozialhilferecht auch – Wohnungsbeschaffungskosten sowie Mietkautionen und Umzugskosten bei vorheriger Zustimmung durch der Agentur für Arbeit übernommen werden können.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht dem Sozialhilferecht und ist erforderlich, um die Zahlung der Unterkunft in den Fällen zu sichern, in denen von einer zweckentsprechenden Verwendung der Kosten durch den Hilfesuchenden nicht ausgegangen werden kann, wie z.B. im Fall von Trunksucht oder fortgesetzt unwirtschaftlichem Verhalten.

Zu Absatz 4

Die Regelung stellt klar, dass für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die stationär untergebracht sind, für die Warmmiete nur eine fiktive Berechnung auf der Grundlage der durchschnittlichen angemessenen Aufwendungen für einen Einpersonenhaushalt im Bereich der jeweils örtlich zuständigen Agentur für Arbeit erfolgt.

### **Zu § 23 Leistungen für einmalige Bedarfe**

Die Regelung stellt klar, dass unter einmaligen Bedarfen solche Bedarfe zu verstehen sind, die pauschalierbar und nicht laufend sind. Hierunter fallen insbesondere die in den Nummern 1 bis 6 genannten Bedarfe. Eine Pauschalierung dieser Bedarfe ist aus folgenden Gründen sinnvoll und geboten: Zum einen ist die für einmalige Bedarfe bisher in der Sozialhilfe vorgesehene Regelung der gesonderten Bedarfsdeckung im Einzelfall und bei Nachweis des Bedarfs nicht massenverwaltungstauglich. Zum anderen soll durch die nun vorgesehene Pauschalierung – wie im Rahmen der Reform der Sozialhilfe – die Eigenverantwortung bei der wirtschaftlichen Verwendung der zur Verfügung stehenden Geldmittel bei den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen gestärkt werden. Auch dies ist ein Beitrag zur Aktivierung der Selbsthilfekräfte und steht im Kontext von Fördern und Fordern.

Zu Absatz 2

Die Regelung stellt klar, dass die zu zahlende monatliche Pauschale in Höhe eines Bruchteils der für die jeweiligen Hilfebedürftigen maßgebenden Regelleistung festgelegt ist. Der Vomhundertsatz der Pauschale ist an die Werte angelehnt, die sich aus einer Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes im Bereich der einmaligen Leistungen für die Sozialhilfe ergeben haben und die im Bericht der Bundesregierung über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2003 (Vierter Existenzminimumbericht), BT-Drs. 14/7765 (neu) unter 4.2 dargestellt sind. Da, wie in der Begründung zu § 20 Abs. 2 ausgeführt, jedoch nicht nachvollziehbar ist, dass Hilfebedürftige vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einen höheren Regelbedarf haben als Hilfebedürftige ab Beginn des 19. Lebensjahres, gilt dies ebenso auch für die Pauschale bei Leistungen für einmalige Bedarfe.

#### Zu Absatz 3

Die Regelung stellt klar, wie bei einmaligen Bedarfen zu verfahren ist, für die die nach Absatz 2 zu zahlende monatliche Pauschale nicht ausreicht, um einen eingetretenen einmaligen Bedarf im Sinne des Absatzes 2 zu decken. In diesem Fall ist der erwerbsfähige Hilfebedürftige zunächst auf das Vermögen zu verweisen, das sich aus dem Freibetrag nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 ergibt. Soweit dieses Vermögen im Einzelfall nicht oder nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung steht, erbringt die Agentur für Arbeit bei Nachweis des Bedarfs eine Sachleistung oder Geldleistung in Form eines Darlehens. Hierbei besteht grundsätzlich kein Anspruch auf fabrikneue Gegenstände. Das Darlehen wird durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 50 vom Hundert mit der zu zahlenden Monatspauschale getilgt. Hierbei sind auch die Monatspauschalen zu berücksichtigen, die an die mit dem Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen zu zahlen sind.

#### Zu Absatz 4

Die Regelung stellt klar, unter welchen Voraussetzungen die nach Absatz 1 als Pauschale gezahlten einmaligen Bedarfe nur gesondert und als Sachleistung zu erbringen sind.

### **Zu § 24 Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld**

#### Zu Absatz 1

Das im Bericht der Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen dargestellte sog. „Stufenmodell“ sieht für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die nach Beendigung des Bezugs von Arbeitslosengeld in die neue, aus Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zusammengeführte Leistung kommen, zur Abfederung finanzieller Härten eine zeitlich befristeten, degressiven Zuschlag vor (Bericht der Arbeitsgruppe, 3.2, Seite 19):

„Der befristete Zuschlag erhöht den Anspruch auf die neue Leistung um 66,7 vom Hundert (zwei Drittel) des Unterschieds zwischen dem Haushaltseinkommen bei Arbeitslosengeldbezug und der Leistungshöhe (hier: Leistung in Höhe der Sozialhilfe plus freigestelltes Erwerbseinkommen). Höchstbetrag ist bei Alleinstehenden 160 Euro, bei Paaren 320 Euro sowie 60 Euro für jedes Kind. Der befristete Zuschlag sinkt nach einem Jahr auf die Hälfte und entfällt nach zwei Jahren ganz.“

Der befristete Zuschlag soll berücksichtigen, dass der ehemalige Arbeitslosengeldempfänger durch häufig langjährige Erwerbstätigkeit – im Unterschied zu solchen Empfängern der neuen Leistung, die nur jeweils kurzfristig bzw. noch nie erwerbstätig waren – vor dem Bezug der neuen Leistung einen Anspruch in der Arbeitslosenversicherung erworben hat. Er soll in vertretbarem Umfang einen Teil der Einkommenseinbußen abfedern, die in der Regel beim Übertritt in die neue Leistung entstehen werden. Die Halbierung des Zuschlages ein Jahr nach dem Arbeitslosengeldbezug und der Wegfall zu Beginn des dritten Jahres nach dem Ende des Arbeitslosengeldbezuges tragen der zunehmenden Entfernung vom Arbeitsmarkt Rechnung und erhöhen den Anreiz zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Die Befristung des Zuschlages unter Festsetzung von Höchstbeträgen berücksichtigt außerdem, dass es sich bei der neuen Leistung um ein bedarfsorientiertes System handelt und dementsprechend grundsätzlich nicht der gleiche Lebensstandard wie im Rahmen des Arbeitslosengeldbezuges gewährleistet werden kann. Die in Absatz 1 genannte Zwei-Jahresfrist beginnt unmittelbar nach dem Ende des Arbeitslosengeldbezuges und läuft kalendermäßig ab. Wer also zum Beispiel einen Antrag auf Arbeitslosengeld II erst ein halbes Jahr nach diesem Zeitpunkt stellt, erhält nur noch für ein weiteres halbes Jahr den vollen, ihm zustehenden Zuschlag, der sich danach um 50 vom Hundert vermindert und nach insgesamt eineinhalb Jahren ganz ausläuft.

#### Zu Absatz 2

Die Empfehlung der Arbeitsgruppe, die Differenz aus der Veränderung des gesamten Nettohaushaltseinkommens vorzunehmen, ist zum einen zu verwaltungsaufwändig. Zum anderen würden dadurch Einkommensveränderungen in die Zuschlagsberechnung eingehen, die sich aufgrund des Wechsels vom Arbeitslosengeld in die neue Leistung nicht oder jedenfalls in der Regel nicht verändern, wie z.B. Kindergeld oder sonstige Einkommen und Einkünfte. Es ist daher sinnvoll und zielführend, den Zuschlag aus zwei Dritteln des Differenzbetrages auf die variablen Transferleistungen zum Zeitpunkt des Endes des Arbeitslosengeldbezuges auf der einen und zum Zeitpunkt des Bezugs von Arbeitslosengeld II auf der anderen Seite zu beschränken. Daher ist die Differenz zwischen dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld und dem hierbei erhaltenen Wohngeld auf der einen Seite und dem im Einzelfall zu zahlenden Arbeitslosengeld II – unter Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen einschließlich etwaiger Freibeträge

aus Erwerbstätigkeit nach § 30 – sowie dem Sozialgeld und dem hierbei bezogenen Wohngeld auf der anderen Seite zu bilden.

#### Zu Absatz 3

Die Höhe des Zuschlages wird wie folgt ermittelt: Der Zuschlag wird nicht gezahlt, wenn das Arbeitslosengeld niedriger ausfällt als der Zahlbetrag des Arbeitslosengeldes II (und Sozialgeldes) ohne Zuschlag. Der Zuschlag beträgt zwei Drittel der Differenz zwischen dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld zuzüglich ggf. geleisteten Wohngeld und dem durch das Wohngeld reduzierten Arbeitslosengeld II und Sozialgeld zuzüglich dem Wohngeld selbst. Falls der so ermittelte Betrag die in Absatz 3 genannten Maximalbeträge überschreitet, ist der Zuschlag auf diese Maximalbeträge beschränkt.

#### **Zu § 25 Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit**

Die Vorschrift durchbricht das Prinzip der Subsidiarität des steuerfinanzierten Arbeitslosengeldes II gegenüber Leistungen anderer Träger. Das Arbeitslosengeld II wird für die Dauer von sechs Wochen weiter erbracht, auch wenn bereits ein Anspruch auf Krankengeld gegeben wäre. Der Wechsel in den Bezug von Krankengeld hat keinen Einfluss auf die Eingliederungsleistungen für den Erwerbsfähigen und die Ansprüche der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.

#### **Zu § 26 Zuschuss zu Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung**

Von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreiten Beziehern von Arbeitslosengeld II wird ein Zuschuss zu den Beiträgen geleistet, die sie für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder für eine private Alterssicherung zahlen. Der Zuschuss wird in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, höchstens aber in Höhe von 78 Euro monatlich geleistet. Dies entspricht dem monatlichen Beitrag für in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte.

#### **Zu § 27 Verordnungsermächtigung**

Mit der Verordnungsermächtigung soll sichergestellt werden, dass bei Bedarf nähere Regelungen zu den in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Aufwendungen und Kosten erlassen werden können.

## **Zu § 28 Sozialgeld**

### **Zu Absatz 1**

Die Regelung stellt klar, dass die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft lebenden, nicht erwerbsfähigen Angehörigen anstelle des Arbeitslosengeldes II das so genannte Sozialgeld erhalten, soweit sie nicht Anspruch auf Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben. Das Sozialgeld entspricht - mit Ausnahme des befristeten Zuschlages nach Bezug von Arbeitslosengeld, den das Sozialgeld naturgemäß nicht vorsieht - mit folgenden weiteren Besonderheiten dem Arbeitslosengeld II:

Die Regelleistung für nicht erwerbsfähige Angehörige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres beträgt - orientiert an einem Durchschnittswert, der an den bisherigen sozialhilferechtlichen Festsetzungen für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres angelehnt ist - 60 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung. Dies führt zugleich zu Vereinfachungen, weil es künftig im Rahmen dieses Gesetzes für Hilfebedürftige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres – im Gegensatz zur bisherigen Sozialhilfe – nur noch zwei und nicht mehr vier unterschiedlich hohe Regelleistungen geben wird.

Die Mehrbedarfe für nicht erwerbsfähige behinderte Angehörige werden auch gezahlt, wenn Eingliederungshilfe nach § 40 Absatz 1 Nr. 4 und 5 Bundessozialhilfegesetz gewährt wird (Hilfen zur angemessenen Schulbildung sowie Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf), weil – wie in der Begründung zu § 21 Absatz 4 ausgeführt – diejenigen Hilfebedürftigen, die sich in schulischer Ausbildung befinden, kein Arbeitslosengeld II erhalten, aber Anspruch auf Sozialgeld haben können. Weiterhin ist geregelt, dass die Pauschale für Leistungen bei einmaligen Bedarfen – entsprechend den Altersgrenzen für die Regelleistung – für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 20 vom Hundert und für Hilfebedürftige ab Beginn des 15. Lebensjahres 16 vom Hundert der jeweils für sie maßgebenden Regelleistung beträgt.

Wegen der entwicklungsbedingten besonderen Bedarfe von Kindern und der zugleich für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres niedrigeren Regelleistung ist die Pauschale für diese Hilfebedürftigen höher als für Hilfebedürftige ab Beginn des 15. Lebensjahres. Der Vomhundertsatz der Pauschale ist hierbei an die Werte des Vierten Existenzminimumsberichts der Bundesregierung angelehnt (siehe hierzu auch die Begründung zu § 23 Abs. 2).

## **Zu § 29 Einstiegsgeld**



#### Zu Absatz 1

Der zeitlich befristete Arbeitnehmerzuschuss (Einstiegsgeld) wird eingeführt, um für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit einen finanziell attraktiven Anreiz zu schaffen. Es handelt sich um eine Ermessensvorschrift, so dass jeweils einzelfallbezogen zu entscheiden ist, ob diese Art der Förderung als zeitlich begrenzte und gezielte Maßnahme zur Aufnahme von Erwerbstätigkeit geeignet erscheint. Durch die Ausgestaltung als befristete Ermessensregelung wird zum einen das Risiko von Mitnahmeeffekten minimiert. Zum anderen wird verhindert, dass dauerhafte finanzielle Benachteiligungen für diejenigen eintreten, die aufgrund ihres, zumindest auch auf Erwerbseinkommen beruhenden, Haushaltseinkommens nicht mehr bedürftig sind und daher auch kein Einstiegsgeld erhalten, während derjenige, der trotz seines Erwerbseinkommens noch hilfebedürftig ist, durch das Einstiegsgeld ein insgesamt höheres Haushaltseinkommen erzielen kann. Der Arbeitnehmerzuschuss wird ergänzend zu den sich aus § 30 ergebenden Freibeträgen gezahlt.

#### Zu Absatz 2

Das Einstiegsgeld kann auf den Einzelfall zugeschnitten für mindestens 6 und höchstens 24 Monate erbracht werden. Hierdurch wird einer nicht vertretbaren Dauersubvention von Löhnen entgegengewirkt. Außerdem soll bei der Festlegung der Dauer der Maßnahme auch die Qualifikation des Hilfebedürftigen berücksichtigt sowie dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Hilfebedürftige mit zunehmender Dauer der Erwerbstätigkeit über eine größere Qualifikation verfügt, so dass auch sein Erwerbseinkommen hierdurch schneller steigen kann und das Erfordernis eines zusätzlichen Einstiegsgeldes verringert wird oder ganz entfällt. Bei der Festlegung der Höhe des Einstiegsgeldes sind nach pflichtgemäßem Ermessen auch die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft (Familienkomponente) angemessen zu berücksichtigen.

### **Zu § 30 Freibeträge bei Erwerbstätigkeit**

Die Vorschrift legt fest, in welcher Höhe Erwerbseinkommen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auf das Arbeitslosengeld II angerechnet wird. Das Anrechnungssystem trägt dem Grundsatz Rechnung, dass derjenige, der arbeitet, mehr Geld zur Verfügung haben soll als derjenige, der trotz Erwerbsfähigkeit nicht arbeitet. Es beinhaltet für alle Haushaltstypen lohnende finanzielle Arbeitsanreize bei der Aufnahme von - nicht bedarfsdeckender - Erwerbstätigkeit oder zur Aufrechterhaltung von bereits bestehender – nicht bedarfsdeckender - Erwerbstätigkeit.

Die Art der Berechnung der Freibeträge orientiert sich an der bisherigen Sozialhilfepraxis zur Anrechnung von Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Von dem um die Absetzbeträge nach § 11

Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 5 bereinigten Einkommen aus Erwerbstätigkeit (bereinigtes Nettoerwerbseinkommen) wird ein Betrag in Höhe von 25 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 für einen Alleinstehenden maßgebenden Regelleistung zuzüglich 15 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden bereinigten Nettoerwerbseinkommens, jedoch nicht mehr als die normierten Höchstbeträge frei gelassen.

Die Höhe der Freibeträge ist im Rahmen des Arbeitslosengeldes II finanziell vorteilhafter als bisher in der Sozialhilfe. Hierdurch soll ein höherer Anreiz zur Arbeitsaufnahme geschaffen werden. Bislang blieben nämlich – unabhängig von der Größe der Bedarfsgemeinschaft – von dem erzielten Nettoerwerbseinkommen jeweils nur maximal 50 vom Hundert des Eckregelsatzes eines Haushaltsvorstandes/Alleinstehenden frei. Es konnte also – bezogen auf den entsprechenden Regelsatz des Bundessozialhilfegesetzes in der am 1. Juli 2003 geltenden Fassung – vom Nettoerwerbseinkommen immer nur maximal ein Betrag in Höhe von 147,50 Euro (alte Länder) bzw. 142,50 Euro (neue Länder) von der Anrechnung auf die Transferleistung frei bleiben. Nunmehr wird der Höchstbetrag, ab dem die Transferentzugsrate 100 vom Hundert beträgt, d.h., jeder hinzuverdiente Euro voll auf das Arbeitslosengeld II angerechnet wird, in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße angehoben und somit um eine Familienkomponente ergänzt.

Der maximale Höchstbetrag für einen alleinstehenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen beträgt 55 vom Hundert der Regelleistung für Alleinstehende. Auch für die Gruppe der Alleinstehenden wird im Vergleich zur bisherigen Praxis der Einkommensanrechnung nach dem Sozialhilfe ein verbesserter Arbeitsanreiz geschaffen, da diese Gruppe bisher die längste Verweildauer in der Sozialhilfe aufweist und den höchsten Anteil (43 vom Hundert) unter allen in der Sozialhilfe vertretenen Haushaltsgrößen ausmacht.

Bei einer Bedarfsgemeinschaft von zwei Personen beträgt der maximale Freibetrag 60 vom Hundert der nach § 20 Abs. 3 für einen Alleinstehenden maßgebenden Regelleistung und erhöht sich in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße in 10 vom Hundert-Schritten pro Person bis auf 90 vom Hundert bei einer Bedarfsgemeinschaft mit fünf und mehr Personen. Nach dem neuen Anrechnungssystem liegt der maximale Freibetrag für eine Familie mit drei Personen bei einem Betrag von 207,90/199,50 Euro (alte/neue Länder am 1. Juli 2003) und bei einer Familie mit einer Haushaltsgröße von fünf Personen bei einem Betrag von 267,30/256,50 Euro.

Das der Vorschrift zugrundeliegende Anreizsystem erhöht die finanziellen Anreize zur Aufnahme bzw. Aufrechterhaltung einer Erwerbstätigkeit, hält jedoch die Ausweitung des berechtigten Personenkreises in einem vertretbaren Rahmen von bis zu ca. 100.000 Haushalten (Bericht der Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen

vom 17. April 2003 Punkt 3.3, Seite 23). Dem stehen Einsparungen gegenüber, die dadurch erwartet werden, dass aufgrund der erhöhten Arbeitsanreize künftig in mehr Haushalten als bislang Erwerbstätigkeit aufgenommen wird. Die Mehrausgaben des Modells werden im Bericht der Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ auf rund 30 Mio. Euro beziffert (Punkt 3.3, Seite 23).

Demgegenüber würden großzügigere Freibeträge zu einer weitaus höheren, nicht mehr vertretbaren Ausweitung des berechtigten Personenkreises führen, weil jeder höhere Freibetrag das anzurechnende Erwerbseinkommen mindert und somit auch immer mehr Personen einen Anspruch auf – zumindest aufstockendes – Arbeitslosengeld II erhalten würden, bei denen anderenfalls gar keine Hilfebedürftigkeit mehr vorliegen würde. So hat die Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen auch geprüft, welche Auswirkungen hinsichtlich der Erweiterung des berechtigten Personenkreises ein Anrechnungsmodell hätte, wonach grundsätzlich ein Freibetrag in Höhe von 20 vom Hundert des Nettoerwerbseinkommens gewährt wird. Die Einkommensanrechnungsregelung dieses Modells hätte dazu geführt, dass bis zu 200.000 Haushalte zusätzlich Ansprüche im System der neuen Leistung hätten geltend machen können. Dies aber wäre – auch mit Blick auf die damit verbundene eine Dauersubvention von zumindest mittleren Löhnen – nicht vertretbar gewesen.

### **Zu § 31 Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II**

Dem Grundsatz des Fördern und Fordern entsprechend soll der erwerbsfähige Hilfebedürftige verpflichtet werden, konkrete Schritte zur Behebung seiner Hilfebedürftigkeit zu unternehmen. § 29 konkretisiert den in § 2 verankerten Grundsatz des Forderns, demzufolge der erwerbsfähige Hilfebedürftige alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung seiner Hilfebedürftigkeit und der Hilfebedürftigkeit der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen durch Einsatz seiner Arbeitskraft auszuschöpfen hat.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Nach Satz 1 wird das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt und der Zuschlag nach § 24 nicht gezahlt, wenn die in den Nummern 1 und 2 genannten Pflichtverletzungen vorliegen und der erwerbsfähige Hilfebedürftige nicht nachweist, dass es für diese Pflichtverletzungen einen wichtigen Grund gab. Es tritt hiermit eine Beweislastumkehr ein. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige muss die einen wichtigen Grund begründenden Tatsachen nachweisen, die sich aus seiner Sphäre oder seinem Verantwortungsbereich ergeben.

#### Zu Satz 2

Das Arbeitslosengeld II wird auch in den in Satz 2 genannten Fällen in einer ersten Stufe abgesenkt und der Zuschlag nach § 24 wird nicht gezahlt, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige für die in Satz 2 genannte Pflichtverletzung keinen wichtigen Grund nachweist. Da die in Satz 2 genannten Pflichtverletzungen aber weniger schwer wiegen als die Pflichtverletzungen nach Satz 1, erfolgt hier eine Absenkung des Arbeitslosengeldes II in einem ersten Schritt nur um 10 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen maßgebenden Regelleistung.

#### Zu Satz 3 bis 7

Satz 3 regelt die Absenkung des Arbeitslosengeldes II für den Fall wiederholter Pflichtverletzungen. Hierbei wird klargestellt, dass bei jeder erneuten Pflichtverletzung das Arbeitslosengeld II um den Vomhundertsatz gemindert wird, um den es in der ersten Stufe gemindert wurde, also z.B. 30 vom Hundert oder 10 vom Hundert. Bei kumulativer Verletzung von Pflichten nach Satz 1 und Satz 2 kann in der ersten Stufe die Minderung auch 30 vom Hundert plus 10 vom Hundert, also insgesamt 40 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen maßgebenden Regelleistung betragen.

Satz 4 stellt klar, dass im Fall wiederholter Pflichtverletzung auch weitere Bestandteile des Arbeitslosengeldes II, wie der Mehrbedarf sowie die Unterkunfts- und Heizkosten und auch die einmaligen Leistungen, abgesenkt werden können, so dass im Extremfall das gesamte Arbeitslosengeld II und nicht nur die Regelleistung auf Null gestrichen werden kann. Auch in diesem Fall bleibt aber der Zugang des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu sonstigen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, also auch zu Beratungs- und Betreuungsdienstleistungen, erhalten.

Wird die Regelleistung um mehr als 30 vom Hundert gemindert, stellt Satz 5 klar, dass ein Ermessensanspruch gegenüber der Agentur für Arbeit auf ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen, insbesondere in Form von Lebensmittelgutscheinen, entsteht. Diese Leistungen beziehen sich dem Volumen nach nur auf die Leistungshöhe des Arbeitslosengeldes II, die weniger als 30 vom Hundert der maßgebenden Regelleistung umfasst. Für den Fall, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige mit minderjährigen Kindern in Bedarfsgemeinschaft lebt, soll das Arbeitsamt in den Grenzen des Satzes 5 ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen, um zu verhindern, dass minderjährige Kinder dadurch übermäßig belastet werden, dass das Arbeitslosengeld II ihrer Eltern oder Elternteile wegen Pflichtverletzungen abgesenkt wurde. Nach Satz 7 ist der erwerbsfähige Hilfebedürftige vorher über die sich aus dem gesamten Absatz 1 ergebenden Rechtsfolgen zu belehren. Dem Hilfebedürftigen soll hierbei in verständlicher Form erläutert werden, welche unmittelbaren und konkreten Auswir-

kungen auf seinen Leistungsanspruch die in Absatz 1 genannten Pflichtverletzungen haben werden. Die Belehrung soll zeitlich möglichst vor der Pflichtverletzung liegen.

#### Zu Absatz 2

Die Regelung stellt klar, dass auch bei den dort genannten Pflichtverletzungen die Rechtsfolgen des Absatzes 1 (mit Ausnahme der in Absatz 1 Satz 2 genannten Minderung um 10 vom Hundert der Regelleistung) eintreten können. Auch hierüber ist der erwerbsfähige Hilfebedürftige vorher entsprechend zu belehren. Bei einer Pflichtverletzung nach Nr. 1 muss der Hilfesuchende sein Einkommen oder Vermögen vermindert haben. Hierbei kommt nur eine direkte Handlung, keine indirekte Minderung, etwa durch Unterlassung beruflicher Umschulungsmaßnahmen, in Betracht. Der Hilfesuchende muss durch sein Verhalten die Absicht verfolgt haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Hilfe herbeizuführen. Direkter Vorsatz ist insoweit erforderlich. Unwirtschaftliches Verhalten im Sinne der unter Nr. 2 genannten Pflichtverletzung liegt dann vor, wenn ein hilfebedürftiger Erwerbsfähiger unter Berücksichtigung der ihm durch die Allgemeinheit gewährten Hilfe bei allen oder einzelnen seiner Handlungen jede wirtschaftlich vernünftige Betrachtungsweise vermissen lässt und hierbei ein Verhalten zeigt, das vom Durchschnitt wesentlich abweicht. Eine Pflichtverletzung nach Nr. 3 a) setzt voraus, dass die Agentur für Arbeit als für die Arbeitslosenversicherung zuständiger Träger eine entsprechende Feststellung getroffen hat. Die Agentur für Arbeit als für das Arbeitslosengeld II zuständiger Träger ist insoweit an diese Feststellung gebunden. Dies ist anders im Falle einer Pflichtverletzung nach Nr. 3 b). Denn hier hat die Agentur für Arbeit als für das Arbeitslosengeld II zuständige Trägerin selbst zu entscheiden, ob die in Nr. 3 b) genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

#### Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Sonderregelung für junge erwerbsfähige Hilfebedürftige zwischen 15 bis unter 25 Jahren. Es ist dringend erforderlich, bei jungen Menschen von vornherein der Langzeitarbeitslosigkeit entgegenzuwirken. Deshalb sind auf der einen Seite erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren in Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Beschäftigung zu vermitteln (§ 15 Absatz 3). Im Übrigen hat die Bundesregierung hierzu mit dem am 28. Mai 2003 vom Bundeskabinett verabschiedeten Sonderprogramm des Bundes zum Einstieg arbeitsloser Jugendlicher in Beschäftigung und Qualifizierung (Jump Plus), das 100.000 Jugendliche erreichen soll, bereits im Vorfeld der Reform erste notwendige Maßnahmen ergriffen. Der staatlichen Verpflichtung zur Beschäftigung jugendlicher Menschen auf der einen Seite stehen die schärferen Sanktionsregelungen des Absatzes 3 auf der anderen Seite gegenüber: Junge erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten bei Pflichtverletzungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 kein Arbeitslosengeld II, also keinerlei Geldleistungen, die sich aus § 19 ergeben. Lediglich ggf. vorrangig gewährte Leistungen – wie beispielsweise Wohngeld – sind hiervon nicht berührt. Auch in die-

sem Fall bleibt aber der Zugang des erwerbsfähigen jugendlichen Hilfebedürftigen zu sonstigen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, also auch zu Beratungs- und Betreuungsdienstleistungen, erhalten.

Liegt lediglich eine Pflichtverletzung nach Absatz 1 Satz 2 vor, wird auch bei jungen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen das Arbeitslosengeld II, wie dort geregelt, neben der Streichung des Zuschlages um 10 vom Hundert der maßgebenden Regelleistung abgesenkt. Im Übrigen bedeutet die Verweisung auf die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen, dass im Falle einer Pflichtverletzung nach Absatz 2 Nr. 1 das Arbeitslosengeld II nur für diejenigen Jugendlichen gestrichen wird, die zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Weiterhin gelten über den Verweis auf Absatz 1 Satz 5 bis 7 auch für Jugendliche die besonderen Regelungen zu ergänzenden Sachleistungen oder geldwerten Leistungen sowie die Verpflichtung für den zuständigen Träger, den Jugendlichen vorher über die Rechtsfolgen der Pflichtverletzung entsprechend zu belehren.

#### Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Dauer der in den Absätzen 1 bis 3 geregelten Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen. Da die Absenkung oder der Wegfall des Arbeitslosengeldes II Sanktionscharakter haben, ist die Dauer der Rechtsfolge, unabhängig davon, ob die Pflichtverletzung zwischenzeitlich beendet wurde, auf jeweils drei Monate festgelegt. Der Hilfebedürftige ist hierüber vorher entsprechend zu belehren, so dass er hinreichend in die Lage versetzt ist, zu erkennen, zu welchen konkreten Folgen eine Pflichtverletzung führt. Bei einer zwischenzeitlich erneut begangenen Pflichtverletzung beginnt ein neuer dreimonatiger Zeitraum, der sich, je nach dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung, zu den ersten drei Monaten additiv oder sich teilweise überschneiden kann. Weiterhin wird klargestellt, dass in den Fällen der Leistungsabsenkung oder Streichung kein Anspruch auf ergänzende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz besteht.

#### **Zu § 32 Absenkung des Sozialgeldes**

Die Vorschrift enthält die Regelungen zur Absenkung des Sozialgeldes. Hiernach kann für nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, die Leistung entsprechend der Regelungen nach § 31 Absatz 1 abgesenkt werden, wenn bei diesen Personen Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 vorliegen. Die Regelungen zur Beweislastumkehr geltend entsprechend auch hier.

### **Zu § 33 Übergang von Ansprüchen**

Zeitlich kongruente Ansprüche eines Beziehers von Leistungen zum Lebensunterhalt gegen einen Dritten, der nicht Sozialleistungsträger im Sinne des § 12 Erstes Buch ist, gehen mit der Überleitungsanzeige auf die Agentur für Arbeit über. Der Höhe nach ist der Anspruchsübergang auf die Höhe der erbrachten Leistungen begrenzt. Der Anspruch darf nur übergeleitet werden, soweit die Leistungen bei rechtzeitiger Erfüllung des Anspruchs nicht erbracht worden wären. Dem Anspruchsübergang steht nicht entgegen, dass der Anspruch nicht übertragbar, verpfändbar oder pfändbar ist.

Zivilrechtliche Unterhaltsansprüche eines Beziehers von Leistungen zum Lebensunterhalt gehen bis zur Höhe der erbrachten Leistungen auf die Agentur für Arbeit über. Zugleich geht der unterhaltsrechtliche Auskunftsanspruch gegen den Verpflichteten über. Der Unterhaltsanspruch geht nicht über, soweit er durch laufende Zahlung erfüllt wird. Er geht ebenfalls nicht über, wenn der Unterhaltsberechtigte mit dem Verpflichteten in einer Bedarfsgemeinschaft lebt oder mit ihm im zweiten oder entfernteren Grade verwandt ist. Das Gleiche gilt für eine Unterhaltsberechtigte, die schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut. Der Anspruchsübergang ist auch ausgeschlossen, wenn er für den Unterhaltspflichtigen eine unbillige Härte bedeuten würde oder wenn er durch den Anspruchsübergang seinerseits bedürftig im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II oder zum Sozialgeld würde.

### **Zu § 34 Ersatzansprüche**

Die Vorschrift lehnt sich an § 92a Abs. 1 bis 3 Bundessozialhilfegesetz an. Zum Ersatz der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist verpflichtet, wer als Volljähriger vorsätzlich oder grob fahrlässig und ohne wichtigen Grund seine Hilfebedürftigkeit oder diejenige der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verursacht hat. Ein Rückgriff unterbleibt, soweit der Verpflichtete in Zukunft abhängig von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts oder Hilfe zum Lebensunterhalts werden würde.

Die Ersatzpflicht trifft auch den Erben, sie ist auf den Wert des Nachlasses bei Eintritt des Erbfallbeschränkt.

Der Ersatzanspruch erlischt drei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres der Leistungserbringung. Für die Hemmung und die Unterbrechung der Erlöschensfrist gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend. Ein Leistungsbescheid der Agentur für Arbeit hat die gleichen Wirkungen wie eine Klageerhebung.

## **Zu § 35 Erbenhaftung**

Die Vorschrift lehnt sich an § 92c Bundessozialhilfegesetz an. Der Erbe eines Empfängers von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts haftet für die in den letzten zehn Jahren vor dem Erbfall erbrachten Leistungen. Die Ersatzpflicht beschränkt sich auf den Wert des Nachlasses bei Eintritt des Erbfalles.

Der Erbe haftet nicht für Leistungen, die 1.700 Euro nicht übersteigen (Bagatellgrenze). Er hat einen Freibetrag von insgesamt 15.500 Euro, wenn er Ehegatte des Verstorbenen oder mit diesem verwandt war und nicht nur vorübergehend bis zu seinem Tode mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt und ihn gepflegt hat. Der Ersatzanspruch ist auch nicht geltend zu machen, soweit dies nach der Besonderheit des Einzelfalles eine besondere Härte bedeuten würde. Der Begriff der besonderen Härte ist eng auszulegen.

Der Ersatzanspruch erlischt drei Jahre nach dem Tode des Erblassers. Für die Hemmung und die Unterbrechung der Erlöschensfrist gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend. Ein Leistungsbescheid der Agentur für Arbeit hat die gleichen Wirkungen wie eine Klageerhebung.

## **Zu § 36 Örtliche Zuständigkeit**

Zuständig für das Erbringen von Leistungen nach diesem Buch ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der erwerbsfähige Hilfebedürftige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Anders als im Dritten Buch ist ein Zuständigkeitswechsel ohne Änderung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts nicht möglich.

## **Zu § 37 Antragserfordernis**

Der Antrag auf Leistungen hat konstitutive Wirkung, so dass Leistungen erst ab Antragstellung zustehen. Auf die Kenntnis der Agentur für Arbeit von der Hilfebedürftigkeit kommt es anders als im Sozialhilferecht nicht an.

Ist der erwerbslose Hilfebedürftige mangels Dienstbereitschaft der Agentur für Arbeit nicht in der Lage, seinen Antrag zu stellen, wirkt der am nächsten Tag der Dienstbereitschaft gestellte Antrag auf den Tag zurück, an dem der Antrag eigentlich gestellt werden sollte. Die schlüssige



Erklärung, an einem bestimmten Tag den Antrag gestellt haben zu wollen, ist in der Regel ausreichend.

### **Zu § 38 Vertretung der Bedarfsgemeinschaft**

Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität und Verwaltungsökonomie fingiert Satz 1 die Vertretungsbefugnis des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Diese Fiktion gilt nicht, wenn einzelne Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft - z.B. bei nicht sachgerechter Mittelverwendung - ein berechtigtes Interesse darlegen, ihre Rechte und Pflichten selbst wahrzunehmen. In der Regel wird die schlüssige Behauptung eines berechtigten Interesses ausreichen.

Satz 2 regelt das Konkurrenzverhältnis mehrerer erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in einer Bedarfsgemeinschaft und bestimmt den lebensältesten Erwerbsfähigen zum Vertreter der anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.

### **Zu § 39 Anfechtung von Entscheidungen**

Widerspruch und Klage gegen eine Entscheidung der Agentur für Arbeit über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Leistungen zur Eingliederung in Arbeit haben keine aufschiebende Wirkung. Das Gleiche gilt für einen Verwaltungsakt, der den Anspruchsübergang bewirkt.

### **Zu § 40 Anwendung von Verfahrensvorschriften des Dritten Buches**

Die Vorschrift erklärt wesentliche Sonderregelungen des Dritten Buches zum Verfahren für entsprechend anwendbar.

### **Zu § 41 Berechnung der Leistungen**

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden für jeden Kalendertag der Hilfebedürftigkeit erbracht. Ganze Monate werden aus Gründen der Verwaltungsökonomie und der Rechtssicherheit für die Bezieher von Leistungen und ggf. deren Gläubiger mit 30 Tagen gerechnet, um monatlich gleich bleibende Leistungen sicherzustellen. Sind Leistungen nur für Teilmonate zu erbringen, wird die Zahl der Anspruchstage mit einem Dreißigstel der vollen mo-

natlichen Leistung multipliziert. Der sechsmonatige Bewilligungsabschnitt soll eine regelmäßige Überprüfung der Hilfebedürftigkeit in überschaubaren zeitlichen Abständen sicherstellen. Die Zahlung monatlich im Voraus entspricht der Zahlungsweise bei der Sozialhilfe.

### **Zu § 42 Auszahlung der Leistungen**

Die Leistungen sind grundsätzlich kostenfrei auf das vom Berechtigten angegebene inländische Konto bei einem Geldinstitut zu überweisen. So können die Leistungen in einem automatisierten Verfahren effizient erbracht werden und Kosten für besondere Zahlungsweisen vermieden werden.

Die Kosten für eine Übermittlung der Leistungen an den Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthalt des Berechtigten sind von den Leistungen abzuziehen, sofern der Berechtigte nicht nachweist, dass er ohne eigenes Verschulden ein Konto bei einem inländischen Geldinstitut nicht einrichten kann.

### **Zu § 43 Aufrechnung**

Die Vorschrift regelt in Anlehnung an § 25a Bundessozialhilfegesetz die gegenüber § 51 des Ersten Buches verschärfte Aufrechnung. Die Agentur für Arbeit kann mit Ansprüchen auf Erstattung oder Schadensersatz wegen unrechtmäßiger Leistungen gegen Leistungsansprüche des Beziehers von Leistungen zum Lebensunterhalt bis auf das Unerlässliche aufrechnen, wenn dieser die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige unrichtige oder unvollständige Angaben veranlasst hat. Die Aufrechnung ist nur innerhalb von zwei Jahren seit Entstehung des Schadensersatz- oder Erstattungsanspruchs möglich.

### **Zu § 44 Veränderung von Ansprüchen**

Die Vorschrift stellt einen Gleichklang mit dem bei Versicherungsleistungen anwendbaren § 76 Abs. 1 Nr. 3 des Vierten Buches her.

### **Zu § 45 Einigungsstelle zur Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit**

In den Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 2 entscheidet die Einigungsstelle abschließend über das Vorliegen der Erwerbsfähigkeit. Die Einigungsstelle soll möglichst einvernehmlich entscheiden. Sie

ist mit jeweils einem Vertreter der Agentur für Arbeit und des möglicherweise zuständigen anderen Sozialleistungsträgers besetzt. Den Vorsitz führt ein einvernehmlich zu bestimmender Dritter. Einigen sich die Träger nicht auf einen Vorsitzenden, führen ein Mitglied der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit und der Leiter des anderen Trägers abwechselnd jeweils für sechs Monate den Vorsitz.

Die Einigungsstelle kann Sachverständige hinzuziehen, die Entschädigungen wie in einem Gerichtsverfahren erhalten. Kostenträger ist der Bund. Die Einigungsstelle entscheidet mehrheitlich, wenn Einvernehmen nicht hergestellt werden konnte.

### **Zu § 46 Finanzierung aus Bundesmitteln**

Der Bund trägt die Aufwendungen für die Erbringung der Leistungen nach diesem Buch.

Die Bundesagentur hat dem Bund dessen Aufwand in dem Umfang zu erstatten, in dem sie Aufwendungen für Bezieher von Arbeitslosenhilfe und an ihren Bezug anknüpfende Leistungen im Haushalt der Arbeitslosenversicherung einspart. Die Berechnung knüpft an die Zahl der Übertritte in den Bezug von Arbeitslosengeld II an. Hiermit soll ein Anreiz geschaffen werden, Arbeitslose noch während des Bezuges von Arbeitslosengeld dauerhaft beruflich einzugliedern. Die von der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen eingesetzte Arbeitsgruppe hat das Einsparvolumen der Bundesagentur für das Jahr 2004 auf 3,1 Mrd. Euro und für die Folgejahre auf 6,2 Mrd. Euro geschätzt. Hieraus ergibt sich rechnerisch auf der Basis geschätzter gut 705.000 Übertritte von Arbeitslosengeldbeziehern in das neue Leistungssystem im Jahre 2005 der eingesparte Pro-Kopf-Aufwand.

### **Zu § 47 Aufsicht**

Die Vorschrift regelt die entsprechende Form der staatlichen Aufsicht. Die Bundesagentur unterliegt der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch durchführt.

### **Zu § 48 Vereinbarungen**

Mit dieser Vorschrift wird die rechtliche Steuerung der Bundesagentur ergänzt durch zweiseitige Vereinbarungen. Das Verwaltungshandeln soll stärker darauf ausgerichtet werden, Ziele zu

erreichen anstatt ausschließlich Regeln anzuwenden. Die Vereinbarungen können unterschiedliche Laufzeiten haben, sie müssen nicht nur ein Haushaltsjahr betreffen. Als Ziele kommen beispielsweise in Betracht die Begrenzung der durchschnittlichen Dauer der Hilfebedürftigkeit, eine Aktivierungsquote oder bestimmte Schwerpunkte bei der Eingliederung in Arbeit. Soweit nach den Regelungen des es Zustimmungen oder Genehmigungen der Bundesregierung erforderlich sind, können diese durch vertragliche Vereinbarungen ersetzt werden. Das gilt auch für fachaufsichtsrechtliche Weisungen. Die Ziele werden aus den Regelungen zu Inhalt und Aufgabe der Förderung abgeleitet.

### **Zu § 49 Innenrevision**

Die Vorschrift orientiert sich an § 398 des Dritten Buches. Die Berichte der Innenrevision werden dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zur Durchführung der Fachaufsicht vorgelegt.

### **Zu § 50 Datenübermittlung an Dritte**

Die Vorschrift bestimmt für das Zweite Buch, zu welchem Zweck die Bundesagentur als Träger der Leistung nach diesem Gesetz an von ihr beauftragte Dritte Sozialdaten übermitteln darf. Beauftragte Dritte können insbesondere Kirchen, Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Träger von Beschäftigungsmaßnahmen sein. Die Bundesagentur hat dabei sicherzustellen, dass die beauftragten Dritten nur Zugriff auf die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Sozialdaten erhalten. Die Vorschrift gilt in Ergänzung zu den allgemeinen Vorschriften über den Schutz der Sozialdaten, insbesondere § 35 des Ersten Buches und die §§ 67ff. des Zehnten Buches.

### **Zu § 51 Erhebung und Verarbeitung von Sozialdaten durch nicht-öffentliche Stellen**

§ 80 Abs. 5 des Zehnten Buches setzt der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung im Auftrag durch nicht-öffentliche Stellen enge Grenzen. Mit der Vorschrift wird sicher gestellt, dass sich die Bundesagentur für die Erhebung und Verarbeitung seiner Sozialdaten – unter Geltung der sonstigen Inhalte des § 80 des Zehnten Buches - eines nicht-öffentlichen Dritten bedienen darf. Dies können insbesondere von der Bundesagentur mit der Ersterfassung von Kundendaten und Folgeberatung beauftragte Call-Center sein, die wiederum befugt sind, die erhobenen Daten auch auf dem Weg eines automatisierten Abrufverfahrens an die Bundesagentur zu übermitteln.

Die Bundesagentur hat dabei sicherzustellen, dass die beauftragten, nicht-öffentlichen Dritten nur Zugriff auf die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Sozialdaten erhalten.

### **Zu § 52 Automatisierter Datenabgleich**

Mit dieser Vorschrift soll die missbräuchliche Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld II vermieden werden. Dazu wird die Bundesagentur befugt, Daten über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Empfänger von Arbeitslosengeld II durch Auskunftersuchen gegenüber bestimmten anderen Leistungsträgern und bestimmten anderen Stellen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Die Bundesagentur ist ermächtigt, bei den Berufsgenossenschaften, den Sozialversicherungsanstalten, der Bundesknappschaft, dem Bundesamt für Finanzen, der Bundesagentur für Finanzdienstleistungsaufsicht und den örtlichen Trägern der Sozialhilfe, ggf. auch im Wege des automatisierten Datenabgleichs, Leistungsbezüge und –zeiträume, Versicherungspflichtzeiten, und Zeiten geringfügiger Beschäftigung abzufragen, den Datenabgleich nach § 45d Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes durchzuführen und Auskünfte über staatlich geförderte, zusätzliche Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des XI. Abschnitts des Einkommensteuergesetzes einzuholen und auf diese Weise den Missbrauch von Sozialleistungen aufzudecken.

Der Datenabgleich hat den Zweck, dass beim Arbeitslosengeld II zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen zu überprüfen. Die Einbeziehung des automatisierten Datenabgleichs ermöglicht, den Datenabgleich zwischen der Bundesagentur und den genannten Stellen sicher und mit dem geringstmöglichen Verwaltungsaufwand durchzuführen.

Die Bundesagentur darf zur Durchführung des automatisierten Datenabgleichs die dafür erforderlichen Daten an die zuständigen Stellen übermitteln.

### **Zu § 53 Statistik**

Die Bundesagentur führt im Auftrag des Bundes Statistiken über die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und deren Empfänger. Die Statistiken unterstützen die Fachaufsicht durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. Sie dienen der Information der Öffentlichkeit und internen Steuerungszwecken der Bundesagentur. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann Einzelheiten durch Weisung bestimmen.

Die Vorschrift stellt darüber hinaus sicher, dass die Bundesanstalt ihre Pflicht zur Erstellung von Statistiken nach diesem und dem Dritten Buch koordiniert und insbesondere Doppelerfassun-

gen vermeidet. Mit Blick auf die wesentliche Zielsetzung der neuen Leistung Arbeitslosengeld II, die Eingliederung in ungeforderte Beschäftigung zu ermöglichen, ist es zweckmäßig, die Aufgabe der Statistikerstellung in den gewachsenen und bewährten Strukturen bei der Bundesagentur für Arbeit durchzuführen. Im Bereich der Statistik kann die Bundesagentur für Arbeit dabei auf ihre umfangreichen Erfahrungen bei der Datenerfassung, -verarbeitung und -auswertung von umfangreichen Statistiken zurückgreifen. Der fortgeschrittene Aufbau eines Data-Warehouse ermöglicht die Nutzung und Erweiterung einer zeitgemäßen Infrastruktur.

Die bei der Durchführung der Förderung nach diesem Buch anfallenden Daten können an das statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder übermittelt werden, soweit dies für Zwecke eines Zensus erforderlich ist.

### **Zu § 54 Eingliederungsbilanz**

Für die zeitnahe Steuerung der aktiven Leistungen hat sich die Eingliederungsbilanz nach § 11 des Dritten Buches bewährt. Mittlerweile gibt es neben der Verbleibsquote, die nach einem Zeitraum von 6 Monaten ausweist, welcher Teil der Teilnehmer an einer Maßnahme sich nicht wieder arbeitslos gemeldet hat, auch die Eingliederungsquote. Hier wird ausgewiesen, welcher Teil der Teilnehmer den Übergang in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung geschafft hat. Im Übrigen ist der Eingliederungsbilanz eine Vielzahl von Informationen zu den Maßnahmen und Kosten der aktiven Leistungen zu entnehmen. Da alle Agenturen für Arbeit eine Eingliederungsbilanz vorzulegen haben, wird auch der Vergleich der aktiven Leistungen von Agenturen für Arbeit ermöglicht, deren Arbeitsmarktsituation nach bestimmten Kriterien als weitgehend übereinstimmend beschrieben werden kann. Da die Eingliederungsleistungen nach diesem Buch zu einem erheblichen Teil in ihren Grundstrukturen denen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch entsprechen und ebenfalls von den Agenturen für Arbeit erbracht werden, ist es zweckmäßig, auch diese in die Eingliederungsbilanz einzubeziehen. Zum einen geht es um die Integration in den regionalen Arbeitsmarkt, zum anderen sind Informationen für einen wirkungsvollen und kostengünstigen Einsatz der Mittel für die Steuerung der Leistungserbringung unverzichtbar.

Soweit bestimmte Maßnahmen nicht auf die sofortige Integration in Arbeit abzielen, sondern zunächst helfen sollen, die Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen wiederherzustellen, sind hierzu von der Bundesagentur geeignete Indikatoren zu entwickeln. Insbesondere die in § 16 Absatz 2 aufgeführten Leistungen lassen sich über eine Eingliederungsbilanz nicht direkt beurteilen. Hierzu bedarf es insbesondere qualitativer Indikatoren, die Erfolge bei der Eingliederung nicht ausschließlich über das Kriterium des Übergangs vom

Leistungsbezug in Arbeit sondern auch in einer Verbesserung der Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit der Leistungsbezieher abbilden lassen.

### **Zu § 55 Wirkungsforschung**

Die Vorschrift legt fest, dass alle aktiven Leistungen zur Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben wissenschaftlich evaluiert werden. Erkenntnisse aus der Statistik werden hierdurch ergänzt und bilden die wesentliche Grundlage für die Kontrolle und Steuerung. Um ein rechtzeitiges Gegensteuern bei nicht erwünschten Ergebnissen zu ermöglichen, sind die Untersuchungen regelmäßig und zeitnah durchzuführen. Zwischenergebnisse sollten jeweils nach Abschluss eines Kalendervierteljahres erhoben werden.

Einzelheiten der Durchführung der Evaluation, insbesondere Fragen der Ausschreibung, des finanziellen und des zeitlichen Rahmens sind in den zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und der Bundesagentur zu schließenden Zielvereinbarungen festzulegen. Wenn es zweckmäßig ist - insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Arbeitsmarktforschung ständige Aufgabe des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur ist -, soll die Evaluation bestimmter Maßnahmen durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung erfolgen.

### **Zu § 56 Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit**

Die Vorschrift entspricht § 311 des Dritten Buches. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige hat der Agentur für Arbeit eine Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen und der Agentur für Arbeit spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Agentur für Arbeit kann im Einzelfall auch eine frühere Vorlage der Bescheinigung verlangen. So werden Missbrauchsmöglichkeiten im Zusammenhang mit dem Ausstellen einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, wie der Besuch mehrerer Ärzte zum Erlangen einer solchen Bescheinigung, eingeschränkt. Bei längerer Arbeitsunfähigkeit ist eine Folgebescheinigung erforderlich. Satz 3 stellt die notwendigen Informationen für die Krankenkasse sicher.

### **Zu § 57 Arbeitsbescheinigung**

Die Vorschrift berücksichtigt, dass bei Beendigung einer Beschäftigung üblicherweise eine Arbeitsbescheinigung nach § 312 des Dritten Buches ausgestellt wird. Diese enthält auch die für die Leistungen nach diesem Buch erforderlichen Angaben. Dem Arbeitgeber kann nicht zugemutet werden, zu prüfen, ob der Arbeitnehmer nach dem Ende der Beschäftigung einen Arbeitslosengeldanspruch haben wird. Die Verwendung unterschiedlicher Vordrucke ließe sich durch den Arbeitgeber nicht zuverlässig steuern. Bei Bedarf fordert die Agentur für Arbeit gezielt eine vereinfachte Arbeitsbescheinigung an, die lediglich Angaben zu dem Ende und dem Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses enthalten muss.

### **Zu § 58 Einkommensbescheinigung**

Die Vorschrift lehnt sich an § 313 des Dritten Buches an. Der Arbeitgeber oder Besteller einer Dienst- oder Werkleistung hat einer Person, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beantragt hat oder bezieht, für den Bezugszeitraum auf dem von der Agentur für Arbeit vorgesehenen Vordruck Art und Dauer der Tätigkeit und die Höhe des Entgelts bzw. der Vergütung zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist unverzüglich auszustellen und auszuhändigen und vom Bezieher der Leistung der Agentur für Arbeit vorzulegen.

### **Zu § 59 Meldepflicht**

Wie im Recht der Arbeitsförderung müssen erwerbsfähige Hilfebedürftige der allgemeinen Meldepflicht unterliegen. Wird bei einem Umzug eine andere Agentur für Arbeit zuständig, muss sich der erwerbsfähige Hilfebedürftige bei dieser unverzüglich melden.

### **Zu § 60 Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht Dritter**

Die Vorschrift lehnt sich an §§ 315 und 319 des Dritten Buches an.

Absatz 1 regelt Auskunftspflichten im Zusammenhang mit der Bedürftigkeitsprüfung. Auskunftspflichtig sind diejenigen, die bedürftigkeitsrelevante Leistungen erbringen. Hierzu zählen Einnahmen jeglicher Art, die nicht bei der Einkommensberücksichtigung privilegiert sind.

Die Auskunftspflicht betrifft darüber hinaus Geld- und Kreditinstitute und Versicherungen mit allen Anlageformen, die zu zu berücksichtigendem Einkommen oder Vermögen führen. Den Auskunftspflichtigen steht für die Erteilung der Auskünfte eine Entschädigung entsprechend § 21 Abs. 3 Satz 4 des Zehnten Buches zu.



Die unterhaltsrechtlichen Auskunftspflichten nach § 1605 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.

Absatz 2 enthält Mitwirkungspflichten für Arbeitgeber und Auftraggeber von Personen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beantragt oder bezogen haben oder gegenwärtig beziehen. Die Mitwirkungspflichtigen müssen der Agentur für Arbeit im Rahmen der Aufgaben nach diesem Buch Einsicht in die genannten Unterlagen gewähren. So können Angaben des Betroffenen und der Arbeitgeber und Auftraggeber zu leistungsrelevanten Sachverhalten überprüft werden.

### **Zu § 61 Auskunftspflichten bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit**

Die Vorschrift lehnt sich an § 318 des Dritten Buches an. Sie regelt Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Trägers und des Teilnehmers bei der Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Eingliederung. So soll einerseits die Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung sichergestellt werden, andererseits wird die Agentur für Arbeit in die Lage versetzt, Maßnahmen der Eingliederung aktiv zu begleiten und bei Bedarf einzugreifen, um den Maßnahmeerfolg zu sichern.

### **Zu § 62 Schadensersatz**

Die Vorschrift lehnt sich an § 321 des Dritten Buches an. Schadensersatzpflichtig ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bescheinigungspflicht nach § 56 oder § 57 oder eine Auskunftspflicht nach § 60 oder § 61 verstößt. Die Schadensersatzpflicht betrifft die Unterlassung sowie die unrichtige oder unvollständige Angabe. Der Schadensersatzanspruch besteht neben dem Erstattungsanspruch gegen den Bezieher der unrechtmäßigen Leistung.

### **Zu § 63 Bußgeldvorschriften**

Die Vorschrift regelt die Ordnungswidrigkeit von Verstößen gegen Anzeige-, Mitwirkungs-, Auskunfts- und Bescheinigungspflichten, die die rechtmäßige Leistungserbringung sicherstellen sollen.

### **Zu § 64 Zuständigkeit**

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit für die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten.

### **Zu § 65 Übergangsvorschriften**

Die große Zahl von Leistungsfällen, die auf das neue Recht umgestellt werden müssen und die insbesondere bei der Agenturen für Arbeit erforderlichen Feststellungen von Einkommen und Vermögen auch für die mit dem Arbeitslosenhilfebezieher in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen machen eine stufenweise Überleitung in das neue Recht erforderlich.

Zur Vorbereitung der Überleitung sollen ab 1. Januar 2004 Bewilligungen für Arbeitslosenhilfe auf ein halbes Jahr, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2004 befristet werden.

Nach dem Inkrafttreten des Zweiten Buches soll allen Neuanträgen das neue Recht zugrunde gelegt werden.

Für Bestandsfälle der Arbeitslosenhilfe soll die bisherige Leistung – ggf. ergänzt durch Sozialhilfe - übergangsweise bis zum Ende des laufenden Bewilligungszeitraums weitergezahlt werden. Danach soll die Umstellung auf das neue Recht erfolgen. Bestandsfälle der Sozialhilfe sollen am 1. Juli 2004 auf das neue Recht umgestellt werden.

Die Administration der Leistungen erfolgt in dieser 1. Stufe der Überleitung durch die bisher zuständigen Behörden. Die Träger der Sozialhilfe werden insoweit im Auftrag des Bundes tätig.

Nach Abschluss der Überleitung der Bestandsfälle in das neue Recht sollen in einer 2. Stufe die bisher von den Trägern der Sozialhilfe administrierten Leistungsfälle organisatorisch den Job-Centern der Agenturen für Arbeit zugeordnet werden. In dieser 2. Stufe sollen die Mitarbeiter der Träger der Sozialhilfe innerhalb des Job-Centers der Agentur für Arbeit die bisher von ihnen administrierten Leistungsfälle im Rahmen eines gesetzlichen Auftrags weiter bearbeiten. Als finanzieller Anreiz sollen die Verwaltungskosten in vollem Umfang erstattet werden, wenn die Träger der Sozialhilfe die Voraussetzungen schaffen, damit ihre im Rahmen des gesetzlichen Auftrags tätigen Mitarbeiter organisatorisch in das Job-Center eingegliedert werden können.

In einer 3. Stufe sollen anschließend die auf Grund des gesetzlichen Auftrags übergangsweise von den Trägern der Sozialhilfe weiter administrierten Bestandsfälle auf die Agentur für Arbeit übergeleitet werden. Ob und in welchem Umfang die bisher im Rahmen des gesetzlichen Auftrags tätigen Mitarbeiter der Träger der Sozialhilfe in der 3. Stufe (weiter) in den Job-Centern der Agenturen für Arbeit mitarbeiten, soll durch Vereinbarung zwischen den Agenturen für Arbeit und den Trägern der Sozialhilfe geregelt werden.

Absatz 5 soll den durch das Erste Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt geregelten Vertrauensschutz hinsichtlich der Berücksichtigung von Vermögen für über 55-jährige Arbeitslosenhilfebezieher auch in der Grundsicherung für Arbeitsuchende gewährleisten.

Absatz 6 trägt der Tatsache Rechnung, dass für die Umsetzung der mit dem Inkrafttreten des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt verbundenen organisatorischen Veränderungen der Agenturen für Arbeit ein erheblicher Zeitraum erforderlich ist. Während der Umstellungsphase, die spätestens Ende 2006 abgeschlossen sein muss, sollen Eingliederungsverträge nicht für sechs Monate, sondern übergangsweise für bis 12 Monate geschlossen werden.

### **Zu § 66 Verordnungsermächtigung**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten für den Übergang festzulegen. So kann flexibel auf Erfahrungen in der Praxis und drohende Fehlentwicklungen beim Übergang reagiert werden. Die Übergangsphase kann je nach Fortschritt verlängert oder verkürzt werden. Die den Trägern der Sozialhilfe in der Übergangszeit zu erstattenden Aufwendungen können pauschaliert werden. Einzelheiten zum Übergang der Zuständigkeit von den Trägern der Sozialhilfe zu den Agenturen für Arbeit können festgelegt werden, dies betrifft vor allem das Verfahren, aber auch die Übergabe von Akten und Datenbeständen. Auch kann der Mindestinhalt von Vereinbarungen über den Übergang zwischen den Agenturen für Arbeit und den Trägern der Sozialhilfe festgelegt werden. Das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates stellt sicher, dass die Interessen der kommunalen Träger gewahrt sind.

## **Zu Artikel 2 (Erstes Buch Sozialgesetzbuch)**

### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung im Ersten Buch aufgrund der Einführung eines Gesetzes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch.

### **Zu Nummer 2 (§ 19 Abs. 1)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe aufgrund der Einführung eines Gesetzes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch.

### **Zu Nummer 3 (§ 19a)**

Die neuen Leistungen des Zweiten Buches werden von der Bundesagentur für Arbeit als zuständiger Leistungsträger erbracht; die Zuweisung der Aufgaben erfolgt in einer eigenständigen Einweisungsvorschrift.

### **Zu Nummer 4 (§ 54 Abs. 3)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe aufgrund der Einführung eines Gesetzes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch.

## **Zu Artikel 3 (Drittes Buch Sozialgesetzbuch )**

### **Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)**

#### **Buchstaben a bis c**

Redaktionelle Folgeänderungen zu Änderungen im Dritten Buch aufgrund der Einführung eines Gesetzes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch.

### **Zu Nummer 2 (§ 3)**

#### **Buchstabe a**

##### **Doppelbuchstaben aa**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe aufgrund der Einführung eines Gesetzes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch. Die Arbeitnehmerhilfe setzt nach § 56 Abs. 1 den Vorbezug von Arbeitslosenhilfe voraus. Nach § 29 des Zweiten Buches besteht künftig die Möglichkeit, erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld in Form eines Zuschusses zu erbringen, wenn dies zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit notwendig ist.

##### **Doppelbuchstaben bb**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe aufgrund der Einführung eines Gesetzes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch.

### **Buchstabe b**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe aufgrund der Einführung eines Gesetzes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch.

### **Zu Nummer 3 (§ 9 Abs. 1)**

Die Vorschrift regelt, dass die Agenturen für Arbeit flächendeckend Job-Center als einheitliche Anlaufstelle für alle Arbeitsuchenden einrichten. Job-Center sollen künftig die lokalen Zentren für alle arbeitnehmerbezogenen Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sein. Unabhängig davon, ob der Arbeitsuchende Leistungen nach diesem oder dem Zweiten Buch bezieht, soll die Struktur der Job-Center das Ziel der schnellen, passgenauen und nachhaltigen Erwerbsintegration unterstützen. Die Funktion der Job-Center als einheitliche Anlaufstelle soll zu effizientem und bürgerfreundlichem Verwaltungshandeln der Agenturen für Arbeit führen.

Die konkrete Ausgestaltung der Job-Center, insbesondere ob sich das Job-Center auf die einheitliche Anlaufstelle beschränkt oder auch die sogenannten „Back-Office-Bereiche“ wie z.B. Fall-Management und Leistungsberatung und -gewährung umfasst, obliegt den örtlichen Agenturen für Arbeit. Je nach Ausgestaltung können bestimmte, nicht-hoheitliche Aufgabenbereiche der Job-Center auch privatrechtlich organisiert werden.

Im Job-Center ist der nächste Integrationsschritt verbindlich zu vereinbaren. Sofern ausschließlich Informationen erforderlich sind, werden die Arbeitssuchenden auf die entsprechenden Informationsmöglichkeiten im Job-Center oder der Agentur für Arbeit verwiesen. Ist eine Beratung oder Betreuung durch einen Fallmanager erforderlich, soll der Arbeitsuchende bereits im Job-Center einen Termin erhalten; dem betreuungsbedürftigen Arbeitssuchenden soll der Fallmanager bereits im Job-Center namentlich benannt werden.

### **Zu Nummer 4 (§ 22)**

Die Vorschrift regelt, dass bestimmte Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben nicht zu Lasten der Versichertengemeinschaft für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem Zweiten Buch erbeacht werden. Sie korrespondiert mit § 16 Abs. 1 des Zweiten Buches, der bestimmte Dienst- und Eingliederungsleistungen auch Bezieher von Arbeitslosengeld II zu Lasten des Bundes (§ 46 Abs. 1 des Zweiten Buches) zugänglich macht.

### **Zu Nummer 5 (§ 41 Abs. 3)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe aufgrund der Einführung eines Gesetzes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch.

### **Zu Nummer 6 (§ 48 Abs. 1)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe aufgrund der Einführung eines Gesetzes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch. Maßnahmen der Eignungsfeststellung und Trainingsmaßnahmen können nach § 16 Abs. 1 des Zweiten Buches durch die Agenturen für Arbeit auch für erwerbsfähige Hilfebedürftige erbracht werden.

### **Zu Nummer 7 (§ 53 Abs. 3)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe aufgrund der Einführung eines Gesetzes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch. Mobilitätshilfen können nach § 16 Abs. 1 des Zweiten Buches durch die Agenturen für Arbeit auch für erwerbsfähige Hilfebedürftige erbracht werden.

Die Regelung stellt weiterhin klar, dass Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes keine Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten. Denn es handelt sich bei dem Asylbewerberleistungsgesetz um ein besonderes Sicherungssystem, das aus dem Asylkompromiss heraus entstanden ist und dass eigenständige und abschließende Regelungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sowie zur Annahme und Durchführung von Arbeitsgelegenheiten für einen eng begrenzten Personenkreis von Ausländern enthält.

### **Zu Nummer 8 (Viertes Kapitel, Dritter Abschnitt, Zweiter Unterabschnitt)**

#### **Buchstaben a und b**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe aufgrund der Einführung eines Gesetzes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch. Die Arbeitnehmerhilfe setzt nach § 56 Abs. 1 des Dritten Buches den Vorbezug von Arbeitslosenhilfe voraus. Nach § 29 des Zweiten Buches besteht künftig die Möglichkeit, erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld in Form eines Zuschusses zu erbringen, wenn dies zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit notwendig ist.

### **Zu Nummer 9 (§ 57)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe aufgrund der Einführung eines Gesetzes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch. Überbrückungsgeld kann durch die Agenturen für Arbeit nach § 16 Abs. 1 des Zweiten Buches auch für erwerbsfähige Hilfebedürftige erbracht werden. Die Regelung zur Zusammensetzung des Überbrückungsgeldes für die Empfänger von Arbeitslosengeld und die bisherigen Empfänger von Arbeitslosenhilfe wird auf die Empfänger von Arbeitslosengeld II übertragen.

### **Zu Nummer 10 (§ 74)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe aufgrund der Einführung eines Gesetzes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch. Die Berufsausbildungsbeihilfe kann nach § 16 Abs. 1 des Zweiten Buches durch die Agenturen für Arbeit auch an erwerbsfähige Hilfebedürftige erbracht werden.

### **Zu Nummer 11 (§ 100)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe aufgrund der Einführung eines Gesetzes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch. Die Arbeitnehmerhilfe setzt nach § 56 Abs. 1 den Vorbezug von Arbeitslosenhilfe voraus. Nach § 29 des Zweiten Buches besteht künftig die Möglichkeit, erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld in Form eines Zuschusses zu erbringen, wenn dies zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit notwendig ist.

### **Zu Nummer 12 (§ 116)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe aufgrund der Einführung eines Gesetzes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch.

### **Zu Nummer 13 (§ 123)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe aufgrund der Einführung eines Gesetzes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch.

### **Zu Nummer 14 (§ 190 Abs. 3)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe aufgrund der Einführung eines Gesetzes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch. Ab 1. Januar 2005 wird für erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des Zweiten Buches nur noch Arbeitslosengeld II gezahlt. Die Regelung betrifft die Übergangsphase vom 1. Januar 2004 (Datum des Inkrafttretens der Vorschriften des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt) bis 31. Dezember 2004 und sieht eine Verkürzung des Bewilligungszeitraums für die Arbeitslosenhilfe vor. Aufgrund der Neufassung erfolgen Bewilligungen von Arbeitslosenhilfe ab dem 1. Januar 2004 nur noch für 6 Monate, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2004.

#### **Zu Nummer 15 (§ 190, 192 bis 196, 198 bis 200, 202 bis 206)**

Aufgrund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch werden die bisherigen Regelungen zur Arbeitslosenhilfe im Dritten Buch aufgehoben. Ehemalige Bezieher von Arbeitslosenhilfe haben bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen als erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des Zweiten Buches Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Form von Arbeitslosengeld II.

#### **Zu Nummer 16 (§ 207 Abs. 1)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe aufgrund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch.

#### **Zu Nummer 17 (§ 207a Abs. 1)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe aufgrund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch.

#### **Zu Nummer 18 (226 Abs. 1)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe aufgrund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch. Arbeitgebern, die einen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen einstellen, kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für diese Ermessensleistung ein Einstellungszuschuss bei Neugründungen auf der Grundlage von § 16 Abs. 1 des Zweiten Buches erbracht werden.



**Zu Nummer 19 (§ 304)**

Folgeänderung zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch.

**Zu Nummer 20 (§ 309 Abs. 1)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe aufgrund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch.

**Zu Nummer 21 (§ 311)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe aufgrund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch.

**Zu Nummer 22 (§ 312 Abs. 1)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe aufgrund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch.

**Zu Nummer 23 (§ 313 Abs. 1)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe aufgrund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch.

**Zu Nummer 24 (§ 323 Abs. 1)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe aufgrund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch.

**Zu Nummer 25 (§ 324 Abs. 2)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe aufgrund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch.

**Zu Nummer 26 (§ 325 Abs. 2)**

**Buchstaben a und b**

Folgeänderungen zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe aufgrund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch.

**Zu Nummer 27 (§ 330 Abs. 4)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe aufgrund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch.

**Zu Nummer 28 (§ 335)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe aufgrund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch.

**Zu Nummer 29 (§ 336)**

Folgeänderung zu § 7a Viertes Buch.

**Zu Nummer 30 (§336)**

Folgeänderung zu § 7a des Vierten Buches. Klarstellender Hinweis der Bindungswirkung im Leistungsrecht.

**Zu Nummer 31 (§ 339)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe aufgrund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch.

**Zu Nummer 32 (§ 363)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe aufgrund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch.

**Zu Nummer 33 (§ 368a)**

Folgeänderung zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch. Mit der Neuregelung werden erwerbsfähige Hilfebedürftige, die bisher entweder vom Träger der Sozialhilfe, vom Arbeitsamt oder von beiden Trägern betreut wurden, zu einer einheitlichen

Kundengruppe zusammengefasst. Träger für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie für Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben ist die Bundesagentur für Arbeit. Nach § 18 Abs. 1 des Zweiten Buches arbeiten die Agenturen für Arbeit auch künftig bei der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Gemeinden, Kreisen und Bezirken zusammen. Im Rahmen von § 18 Abs. 3 des Zweiten Buches soll die Zusammenarbeit auf Verlangen von Gemeinden, Kreisen und Bezirken im Wege von Vereinbarungen geregelt werden.

#### **Zu Nummer 34 (§ 395 Abs. 1)**

Folgeänderung zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch. Mit der Neuregelung werden erwerbsfähige Hilfebedürftige, die bisher entweder vom Träger der Sozialhilfe, vom Arbeitsamt oder von beiden Trägern betreut wurden, zu einer einheitlichen Kundengruppe zusammengefasst. Träger für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie für Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben ist die Bundesagentur für Arbeit. Spezialvorschriften zum Datenschutz werden in Kapitel 7 des Zweiten Buches geregelt.

#### **Zu Nummer 35 bis 37 (§ 418 bis 421)**

Folgeänderungen zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe sowie der Eingliederungshilfe aufgrund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch. Bei der Leistung von Eingliederungshilfe sind die Vorschriften der Arbeitslosenhilfe - insbesondere über die Bedürftigkeit - nach Maßgabe des § 421 des Dritten Buches entsprechend anzuwenden. Als erwerbsfähige Hilfebedürftige haben die betroffenen Personengruppen bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen zukünftig Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch. Die Regelungen des § 420 über die Sprachförderung für besondere Personengruppen sind in § 419 integriert worden. Die bisherige Bezugnahme auf § 418 ist entfallen.

#### **Zu Nummer 38 (§ 421a)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe aufgrund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch.

#### **Zu Nummer 39 (§ 421b)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe aufgrund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch.

#### **Zu Nummer 40 (§ 421d)**

Folgeänderung zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch. Aufgabe und Ziel der geförderten Modellvorhaben war es, im Wege einer engeren Zusammenarbeit zwischen Arbeitsämtern und den örtlichen Trägern der Sozialhilfe mehr Vermittlungen in Arbeit zu erreichen, die Wirksamkeit der Hilfen zur Eingliederung in eine Erwerbstätigkeit zu steigern und das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen. Die Neuregelungen im Zweiten Buch greifen die positiven Erkenntnisse aus den Modellvorhaben auf und setzen diese konsequent um.

#### **Zu Nummer 41 (§ 421g)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe aufgrund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch. Nach § 16 Abs. 1 des Zweiten Buches besteht die Möglichkeit zur Ausstellung eines Vermittlungsgutscheins auch für Bezieher der neuen Leistung.

#### **Zu Nummer 42 (§ 427)**

##### **Buchstaben a bis c**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe aufgrund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch.

#### **Zu Nummer 43 (§ 434 Abs. 2, §§ 434b, 434c Abs. 4 und 5, § 434g Abs. 4 und 6)**

Folgeänderungen zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe aufgrund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch.

### **Zu Artikel 4 (Viertes Buch Sozialgesetzbuch)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 2)**

Folgeänderung zur Einführung eines Gesetzes über die Grundsicherung für Arbeitssuchende im Zweiten Buch. Die für die Sozialhilfe geltenden Vorschriften über den Sozialversicherungsausweis werden auf die Grundsicherung für Arbeitssuchende übertragen. Für die Grundsicherung gelten die Vorschriften über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Versicherungsnummer sowie weitere Vorschriften aus dem Titel über Beiträge.

### **Zu Nummer 2 (§ 7a)**

In der täglichen Praxis der Arbeitsverwaltung kommt immer wieder der Fall vor, dass Unternehmen (Arbeitgeber) für im Betrieb mitarbeitende Ehegatten oder sonstige enge Familienangehörige - ohne Prüfung des Status' der Betroffenen - Beiträge zur Bundesagentur abführen. Erst bei Verlust der Erwerbstätigkeit der Betroffenen stellt sich heraus, dass Ansprüche auf Arbeitslosengeld nicht bestehen, weil die Familienangehörigen keine abhängig Beschäftigten - sondern Mitinhaber des Familienbetriebes - gewesen sind.

Das gleiche Problem tritt auf bei Geschäftsführern von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wenn diese gleichzeitig auch Gesellschafter mit nicht unerheblicher Beteiligung an der Stammeinlage sind.

Den Betroffenen steht zwar die Möglichkeit offen, Entscheidungen der Einzugsstelle oder eines Rentenversicherungsträgers über das Vorliegen der Versicherungspflicht zur Bundesagentur herbeizuführen und über § 336 des Dritten Buches eine leistungsrechtliche Bindung der Arbeitsverwaltung an diese Entscheidung zu beantragen. Die Regelung wird jedoch in der Praxis - trotz besonderer Information der Arbeitgeber - nicht von allen Personen, die im Grenzbereich zwischen abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit sind, genutzt.

Diese für die Betroffenen unbefriedigende Rechtslage lässt sich durch

- die Erweiterung des Meldeverfahrens durch Ergänzung um besondere Kennziffern, nach der der Arbeitgeber einen mitarbeitenden Familienangehörigen oder das Rechtsverhältnis als Gesellschaftsgeschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung besonders auszuweisen hat,
- die Prüfung des versicherungsrechtlichen Status' durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte sowie
- die leistungsrechtliche Bindung der Bundesagentur an den Verwaltungsakt der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

beheben.

### **Zu Nummer 3 (§ 23 Abs. 2)**

Folgeänderung zur Einführung eines Gesetzes über die Grundsicherung für Arbeitssuchende im Zweiten Buch. Die für die Arbeitslosenhilfe geltenden Vorschriften über die Fälligkeit von Beiträgen werden auf das Arbeitslosengeld II übertragen.

### **Zu Nummer 4 (§ 28a)**

Folgeänderung zu § 7a des Vierten Buches. Die Einleitung des Verfahrens zu Prüfung des Status‘ nach § 7a erfordert die Erweiterung des Meldeverfahrens sowie Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesagentur.

## **Zu Artikel 5 (Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)**

### **Zu Nummer 1 (§ 5 Abs. 1)**

#### **Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe durch Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Zweiten Buch. Die Versicherungspflicht für Bezieher von Arbeitslosengeld II wird in § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a des Fünften Buches neu geregelt.

#### **Zu Buchstabe b**

Bezieher von Arbeitslosengeld II sind in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Für die Bezieher von Arbeitslosenhilfe war die Versicherungspflicht bislang in § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Fünften Buches geregelt. Durch die Neuregelung werden auch ehemalige Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt versicherungspflichtig, soweit sie als erwerbsfähige Hilfebedürftige Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben.

### **Zu Nummer 2 (§ 6 Abs. 3a)**

Die Neuregelung beinhaltet eine aus Gleichbehandlungsgründen gebotene Einbeziehung lebensälterer erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in die gesetzliche Krankenversicherung.

### **Zu Nummer 3 (§ 8 Abs. 1)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe durch Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Zweiten Buch. An die Stelle der Arbeitslosenhilfe tritt künftig das Arbeitslosengeld II..

### **Zu Nummer 4 (§ 10)**

Klarstellung dass Angehörige des Pflichtversicherten auch im Fall des eigenständigen Bezugs von Arbeitslosengeld II familienversichert sind.

### **Zu Nummer 5 (§ 47b)**

#### **Zu Buchstaben a bis c**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe durch Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Zweiten Buch. An die Stelle der Arbeitslosenhilfe tritt künftig das Arbeitslosengeld II.

### **Zu Nummern 6 bis 10 (§§ 49 Abs. 1 61 Abs. 2, 186 Abs. 2a, 190 Abs. 12, 203a)**

Folgeänderungen zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe durch Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Zweiten Buch. An die Stelle der Arbeitslosenhilfe tritt künftig das Arbeitslosengeld II.

### **Zu Nummer 11 (§ 232a)**

#### **Zu Buchstaben a**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe durch Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Zweiten Buch.

#### **Zu Buchstabe b**

Entsprechend den Ergebnissen der Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen geht der Entwurf von einem Beitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 110 Euro monatlich aus. Die Höhe des Betrags soll in Anlehnung an die Entwicklung der Bezugsgröße dynamisiert werden.

### **Zu Nummer 12 (§ 246)**

Die Vorschrift legt die Höhe des Beitragssatzes für Bezieher von Arbeitslosengeld II fest. Der Beitragssatz soll für alle Bezieher von Arbeitslosengeld II gelten.

### **Zu Nummer 13 (§ 252)**

Folgeänderungen zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe durch Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Zweiten Buch. An die Stelle der Arbeitslosenhilfe tritt künftig das Arbeitslosengeld II.

## **Zu Artikel 6 (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch)**

### **Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)**

#### **Buchstaben a und b**

Redaktionelle Folgeänderung zu Änderungen im Sechsten Buch aufgrund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Zweiten Buch.

### **Zu Nummer 2 (§ 3 Satz 1)**

Folgeänderung zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Zweiten Buch. An die Stelle der Arbeitslosenhilfe tritt künftig das Arbeitslosengeld II. Erwerbsfähige Hilfebedürftige sind somit in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt versicherungspflichtig waren und Arbeitslosengeld II beziehen. Soweit die genannten Voraussetzungen bei bisherigen Beziehern von Hilfe zum Lebensunterhalt gegeben sind, ist auch dieser Personenkreis in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen.

### **Zu Nummer 3 (§ 20 Abs. 1)**

Folgeänderung zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Zweiten Buch. An die Stelle der Arbeitslosenhilfe tritt künftig das Arbeitslosengeld II. Die Pauschalierung der Bei-



träge zur Rentenversicherung folgt für die Bezieher der neuen Leistung aus der Neuregelung in § 177a des Sechsten Buches.

**Zu Nummern 4 bis 6 (§§ 21 Abs. 4, 58 Abs. 4, 74 Satz 4)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe aufgrund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Zweiten Buch. Die bisherige Regelung zur Arbeitslosenhilfe wird auf den Bezug von Arbeitslosengeld II übertragen.

**Zu Nummer 7 (§ 166 Abs. 1)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe aufgrund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Zweiten Buch. Die Beiträge zur Rentenversicherung für die Bezieher der neuen Leistung folgen aus der Neuregelung in § 177a des Sechsten Buches.

**Zu Nummer 8 (§ 170 Abs. 1)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe aufgrund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Zweiten Buch. An die Stelle der Arbeitslosenhilfe tritt künftig das Arbeitslosengeld II.

**Zu Nummer 9 (§ 173 Satz 2)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe aufgrund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Zweiten Buch. Die Beitragszahlung für die Bezieher von Arbeitslosengeld II wird in § 177a Abs. 1 des Sechsten Buches neu geregelt.

**Zu Nummer 10 (§ 177a)**

Folgeänderung zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Zweiten Buch. Die in Absatz 2 genannten Beträge beruhen auf Schätzungen der Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe / Sozialhilfe“ der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen. Die pauschale Abgeltung entspricht darüber hinaus verwaltungspraktischen Gründen.

**Zu Nummer 11 (§ 178 Abs. 3)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe aufgrund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Zweiten Buch. Die Beitragszahlung für die Bezieher von Arbeitslosengeld II wird in § 117a des Sechsten Buches neu geregelt. Grundlagen zur Ermittlung des durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Betrages enthält Absatz 2 dieser Vorschrift.

**Zu Nummer 12 (§§ 236 Abs. 2, 236a Satz 5, 237 Abs. 4, 237a Abs. 3)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe aufgrund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Zweiten Buch. An die Stelle der Arbeitslosenhilfe tritt künftig das Arbeitslosengeld II.

**Zu Nummer 13 (§ 276a)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe aufgrund der Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Zweiten Buch.

**Zu Artikel 7 (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch)**

**Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 1)**

Folgeänderung zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Zweiten Buch.

**Zu Nummern 2 bis 4 (§§ 45 Abs. 1, 47 Abs. 2, 58)**

Folgeänderungen zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe durch Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Zweiten Buch. An die Stelle der Arbeitslosenhilfe tritt künftig das Arbeitslosengeld II.

**Zu Artikel 8 (Achstes Buch Sozialgesetzbuch)**

Folgeänderung zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Zweiten Buch. Nach § 14 Satz 1 des Zweiten Buches unterstützt die Agentur für Arbeit erwerbsfähige Hilfebedürftige umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit. Durch die Aufnahme der flankierenden

Neuregelung im Achten Buch und die damit einhergehenden verbesserten Betreuungsmöglichkeiten in Tageseinrichtungen wird für erwerbsfähige Hilfebedürftige mit Personensorgerecht ein wesentliches Hindernis zur Aufnahme einer Beschäftigung beseitigt.

## **Zu Artikel 9 (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe durch Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Zweiten Buch. An die Stelle der Arbeitslosenhilfe tritt künftig das Arbeitslosengeld II.

## **Zu Artikel 10 (Zehntes Buch Sozialgesetzbuch)**

### **Zu Nummer 1 (§ 64 Abs. 2)**

Folgeänderung zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Zweiten Buch. Neben die Regelung zum Sozialhilferecht tritt künftig das Recht der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

### **Zu Nummer 2 (§ 71 Abs. 2)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe durch Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Zweiten Buch. An die Stelle der Arbeitslosenhilfe treten künftig die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch.

## **Zu Artikel 11 (Elfte Buch Sozialgesetzbuch)**

### **Zu Nummer 1**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe durch Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Zweiten Buch. An die Stelle der Arbeitslosenhilfe tritt künftig das Arbeitslosengeld II.

### **Zu Nummer 2**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe durch Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Zweiten Buch. Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität wird eine pauschale Beitragszahlung für Bezieher von Arbeitslosengeld II festgelegt.

## **Zu Artikel 12 (Infektionsschutzgesetz)**

### **Zu Nummern 1 und 2 (§ 56 IfSG)**

Folgeänderung zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende mit dem Zweiten Buch. An die Stelle der Arbeitslosenhilfe treten künftig die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch.

## **Zu Artikel 13 (Bundessozialhilfegesetz)**

### **Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 1 BSHG)**

Folgeänderung zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende mit dem Zweiten Buch. Die Vorschrift regelt den Nachrang von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auf Grundlage des Bundessozialhilfegesetzes; darüber hinaus stellt sie eine einheitliche Anwendung von Sanktionen sicher und unterbindet ein „Verschieben“ der Leistungsempfänger von der Bundesagentur für Arbeit zu den Trägern der Sozialhilfe.

### **Zu Nummer 2 und 3 (§ 18a BSHG)**

Folgeänderung zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende mit dem Zweiten Buch. Aufgabe und Ziel der geförderten Modellvorhaben war es, im Wege einer engeren Zusammenarbeit zwischen Arbeitsämtern und den örtlichen Trägern der Sozialhilfe mehr Vermittlungen in Arbeit zu erreichen, die Wirksamkeit der Hilfen zur Eingliederung in eine Erwerbstätigkeit zu steigern und das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen. Die Neuregelungen im Zweiten Buch greifen die positiven Erkenntnisse aus den Modellvorhaben auf und setzen diese für erwerbsfähige Hilfebedürftige aus beiden Systemen konsequent um.

#### **Zu Nummer 4 (§ 25 Abs. 2 BSHG)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch.

#### **Zu Artikel 14 (Bundesausbildungsförderungsgesetz)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch. An die Stelle der Arbeitslosenhilfe treten künftig die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch.

#### **Zu Artikel 15 (Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch. An die Stelle der Arbeitslosenhilfe treten künftig die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch.

#### **Zu Artikel 16 (Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch. An die Stelle der Arbeitslosenhilfe treten künftig die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch.

#### **Zu Artikel 17 (Wohnraumförderungsgesetz)**

Folgeänderung zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende mit dem Zweiten Buch. Die Leistungen nach dem Zweiten Buch treten neben die Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz.

## **Zu Artikel 18 (Bundesvertriebenengesetz)**

### **Zu Nummern 1 und 2 (§ 11 Abs. 4 BVFG)**

Folgeänderungen zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe und die Eingliederungshilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende mit dem Zweiten Buch. An die Stelle der Eingliederungshilfe treten künftig die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch.

## **Zu Artikel 19 (Ausländergesetz)**

### **Zu Nummer 1 (§ 24 Abs. 2 AuslG)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende mit dem Zweiten Buch.

### **Zu Nummer 2 (§ 85 Abs. 1 AuslG)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende mit dem Zweiten Buch.

An die Stelle der Arbeitslosenhilfe treten künftig die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch.

## **Zu Artikel 20 (Asylverfahrensgesetz)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende mit dem Zweiten Buch.

An die Stelle der Arbeitslosenhilfe treten künftig die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch.

### **Zu Artikel 21 (Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus))**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch.

An die Stelle der Arbeitslosenhilfe treten künftig die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch.

### **Zu Artikel 22 (Zivilprozessordnung)**

#### **Zu Nummer 1**

Folgeänderung zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Neben die Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz tritt künftig für Kinder das Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

#### **Zu Nummer 2**

Folgeänderung zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Neben die Regelung zum Bundessozialhilfegesetz treten künftig die entsprechenden Regelungen zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

### **Zu Artikel 23(Sozialgerichtsgesetz)**

Folgeänderung zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch. Die neue Leistung beruht auf dem Bedarfsdeckungsprinzip und weist enge Bezüge zum bisherigen Recht der Sozialhilfe auf. Aufgrund der größeren Sachnähe erfolgt eine Zuweisung zur Verwaltungsgerichtsbarkeit (§ 40 Abs. 1 VwGO).

## **Zu Artikel 24 (Verwaltungsgerichtsordnung)**

Folgeänderung zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende mit dem Zweiten Buch. Die Grundsicherung für Arbeitssuchende tritt neben die Regelung zur Sozialhilfe.

## **Zu Artikel 25 (Gerichtsvollzieherkostengesetz)**

Folgeänderung zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende mit dem Zweiten Buch. Die Bundesagentur für Arbeit tritt in ihrer Funktion als Trägerin der Grundsicherung für Arbeitssuchende neben die Träger der Sozialhilfe.

## **Zu Artikel 26 (Wohngeldgesetzes)**

Folgeänderung zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch treten neben die Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz.

## **Zu Artikel 27 (Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende mit dem Zweiten Buch. An die Stelle der Arbeitslosenhilfe treten künftig die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch.

## **Zu Artikel 28 (Soldatenversorgungsgesetz)**



## **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Redaktionelle Folgeänderung zu Änderungen im Soldatenversorgungsgesetz aufgrund der Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch.

## **Zu Nummer 2 (§ 86a)**

### **Zu Buchstabe a**

Durch die Festlegung von 180 Tagen Anspruchsdauer wird ein Gleichklang mit den Regelungen zum Dritten Buch hergestellt. Nach § 339 Satz 1 Drittes Buch wird für die Berechnung von Leistungen ein Monat mit 30 Tagen berechnet. Die Neufassung begrenzt die Anspruchsdauer auf insgesamt sechs Monate.

### **Zu Buchstaben b und c**

Folgeänderungen zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch. Bei Vorliegen der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen hat der betroffene Personenkreis im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende Anspruch auf Arbeitslosengeld II.

## **Zu Artikel 29 (Finanzausgleichsgesetz)**

### **Zu § 1**

Ziel der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe ist eine Vereinheitlichung von Transferleistungen für erwerbsfähige Arbeitslose als Teil einer Reform des Arbeitsmarktes und - damit verbunden - eine dauerhafte strukturelle Entlastung der Kommunen. Hierdurch sollen keine Lastenverschiebungen zwischen dem Bund auf der einen und den Ländern und Kommunen auf der anderen Seite entstehen; dauerhafte Lastenverschiebungen sind daher auszugleichen.

Lt. Bericht der von der Kommission zur Gemeindefinanzreform eingesetzten Arbeitsgruppe „Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe“ führt das vorgeschlagene Modell einer Aufgabenträgerschaft der Bundesagentur zu einer dauerhaften Lastenverschiebung aufgrund der grundlegenden Verschiebung der Aufgabenträgerschaft (vgl. S. 44 des Berichts). Im Jahr 2004

werden die Kommunen hierdurch um [5,8] Mrd. Euro entlastet, im Jahr 2005 entsteht durch die Lastenverschiebung eine Entlastung von [11,6] Mrd. Euro.

Für den von den Kommunen vorzunehmenden notwendigen Ausbau der Kinderbetreuung - insbesondere für unter Dreijährige - ist vorgesehen, einen Teil der Entlastung dauerhaft bei den Kommunen zu belassen. Die Kommunen sollen zur Bewältigung dieser Zukunftsaufgabe 1,5 Mrd. Euro jährlich und damit im Finanzplanungszeitraum insgesamt mehrere Mrd. Euro erhalten.

Für den Ausgleich der übrigen Lastenverschiebungen ist die Anpassung des Aufteilungsverhältnisses der Umsatzsteuer zwischen Bund und Ländern das geeignete und in der Finanzverfassung vorgesehene Instrument (Art. 106 Abs. 4 GG). Erforderliche Folgeregelungen zur Finanzverteilung zwischen den jeweiligen Ländern und ihren Kommunen fallen in die Verantwortung der Länder.

Nach Saldierungen der auszugleichenden Entlastungen der Kommunen mit Mehrbelastungen der Länder aus Wohngeldzahlungen in Höhe von [0,4] Mrd. Euro jährlich, ergibt sich ein zusätzlicher Umsatzsteueranteil des Bundes in Höhe von [3,3] vom Hundert-Punkten im Jahr 2004 und in Höhe von [7,2] vom Hundert -Punkten ab dem Jahr 2005. Die sich hieraus ergebenden Verteilungswirkungen führen zu einer besonderen Entlastung der Länder mit relativ hoher Anzahl langzeitarbeitsloser Sozialhilfeempfänger. Dieses Verteilungsmuster entspricht den Zielsetzungen der Reform.

### **Zu Artikel 30 (Solidarpaktfortführungsgesetz)**

Ziel der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe ist eine Vereinheitlichung von Transferleistungen für erwerbsfähige Arbeitslose als Teil einer Reform des Arbeitsmarktes und - damit verbunden - eine dauerhafte strukturelle Entlastung der Kommunen. Hierdurch sollen keine Lastenverschiebungen zwischen dem Bund auf der einen und den Ländern und Kommunen auf der anderen Seite entstehen; dauerhafte Lastenverschiebungen sind daher auszugleichen.

Lt. Bericht der von der Kommission zur Gemeindefinanzreform eingesetzten Arbeitsgruppe „Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe“ führt das vorgeschlagene Modell einer Aufgabenträgerschaft der Bundesagentur zu einer dauerhaften Lastenverschiebung aufgrund der grundlegenden Verschiebung der Aufgabenträgerschaft (vgl. S. 44 des Berichts). Im Jahr 2004

werden die Kommunen hierdurch um [5,8] Mrd. Euro entlastet, im Jahr 2005 entsteht durch die Lastenverschiebung eine Entlastung von [11,6] Mrd. Euro Euro.

Für den von den Kommunen vorzunehmenden notwendigen Ausbau der Kinderbetreuung - insbesondere für unter Dreijährige - ist vorgesehen, einen Teil der Entlastung dauerhaft bei den Kommunen zu belassen. Die Kommunen sollen zur Bewältigung dieser Zukunftsaufgabe 1,5 Mrd. Euro jährlich und damit im Finanzplanungszeitraum insgesamt mehrere Mrd. Euro erhalten.

Für den Ausgleich der übrigen Lastenverschiebungen ist die Anpassung des Aufteilungsverhältnisses der Umsatzsteuer zwischen Bund und Ländern das geeignete und in der Finanzverfassung vorgesehene Instrument (Art. 106 Abs. 4 GG). Erforderliche Folgeregelungen zur Finanzverteilung zwischen den jeweiligen Ländern und ihren Kommunen fallen in die Verantwortung der Länder.

Nach Saldierungen der auszugleichenden Entlastungen der Kommunen mit Mehrbelastungen der Länder aus Wohngeldzahlungen in Höhe von [0,4] Mrd. Euro jährlich, ergibt sich ein zusätzlicher Umsatzsteueranteil des Bundes in Höhe von [3,3] vom Hundert-Punkten im Jahr 2004 und in Höhe von [7,2] vom Hundert-Punkten ab dem Jahr 2005. Die sich hieraus ergebenden Verteilungswirkungen führen zu einer besonderen Entlastung der Länder mit relativ hoher Anzahl langzeitarbeitsloser Sozialhilfeempfänger. Dieses Verteilungsmuster entspricht den Zielsetzungen der Reform.

### **Zu Artikel 31 (Abgabenordnung)**

Folgeänderung zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende mit dem Zweiten Buch. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch treten neben die Sozialhilfe.

### **Zu Artikel 32(Berlinförderungsgesetz 1990)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende mit dem Zweiten Buch.

## **Zu Artikel 33 (Einkommensteuergesetz)**

### **Zu Nummer 1 (§3 EstG)**

#### **Zu Buchstaben a bis c**

Folgeänderungen zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe und der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

### **Zu Nummer 2 (§ 32b EStG)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

### **Zu Nummer 3 (§ 75 Abs. 1 EStG)**

Folgeänderung zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Neben die Vorschriften zur Hilfebedürftigkeit nach dem Bundessozialhilfegesetz treten künftig die Vorschriften nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

## **Zu Artikel 34 (Lastenausgleichsgesetz)**

### **Zu Nummern 1 und 2 (§§ 292 und 363 LAG)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch. An die Stelle der Arbeitslosenhilfe treten künftig die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch. Zu Regelungen über die Sozialhilfe treten die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch ergänzend hinzu.

## **Zu Artikel 35 (Entwicklungshelfer-Gesetzes)**

### **Zu Nummern 1 und 2 (§§ 15 Abs. 1 und 23b Abs. 1 EhfG)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch.

### **Zu Artikel 36 (Kündigungsschutzgesetz)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch. An die Stelle der Arbeitslosenhilfe treten künftig die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch.

### **Zu Artikel 37 (Gesetz über Bergmannsprämien)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch.

### **Zu Artikel 38 (Arbeitssicherstellungsgesetz)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch.

### **Zu Artikel 39 (Vorruhestandsgesetz)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch.

### **Zu Artikel 40 (Altersteilzeitgesetz)**

Mit den Änderungen wird erreicht, dass Arbeitgeber auch Erstattungen nach dem Altersteilzeitgesetz erhalten können, wenn sie den durch Altersteilzeit freigewordenen Arbeitsplatz mit einem arbeitslosen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen wieder besetzen. Voraussetzung ist eine

Kostenzusage nach dem Zweiten Buch. Die Förderkosten trägt in diesem Fall der Bund, der gleichzeitig von Leistungen an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entlastet wird und der Bundesagentur für Arbeit die erbrachten Förderleistungen nach dem Altersteilzeitgesetz erstattet.

## **Zu Artikel 41 (Beiträge-Rückzahlungsgesetz)**

### **Zu Nummern 1 und 2 (§ 6 Abs. 1 Beiträge-Rückzahlungsgesetz)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch. Zu Regelungen über die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz treten die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch ergänzend hinzu.

## **Zu Artikel 42 (Bundesversorgungsgesetz)**

### **Zu Nummern 1 bis 2 (§ 16 Abs. 4 und 5 BVG)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch.

## **Zu Artikel 43 (Bundeserziehungsgeldgesetz)**

### **Zu Nummer 1**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe und die Eingliederungshilfe für Spätaussiedler im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch.

### **Zu Nummer 2**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch. Neben die Vorschriften über die Sozialhilfe treten künftig die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

## **Zu Artikel 44 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)**

### **Zu Nummer 1**

Redaktionelle Änderung wegen der Einführung des Kinderzuschlags.

### **Zu Nummer 2**

Redaktionelle Änderung wegen der Einführung des Kinderzuschlags.

### **Zu Nummer 3**

#### **Zu § 6a Abs. 1**

Eltern sollen nicht nur wegen der Unterhaltsbelastung für ihre Kinder Arbeitslosengeld II und Sozialgeld in Anspruch nehmen müssen und durch den Kinderzuschlag einen Arbeitsanreiz erhalten. Diese Zielsetzung kann durch den Kinderzuschlag bei Eltern erreicht werden, die Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung für ihre Kinder erhalten, denn der Kinderzuschlag deckt zusammen mit dem Kindergeld und dem auf das Kind entfallenden Wohngeldanteil den durchschnittlichen Bedarf an Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld eines Kindes ab. Eltern erhalten den Kinderzuschlag nur für die in ihrem Haushalt lebenden minderjährigen Kinder. Durch die Festsetzung eines Mindesteinkommens in Höhe des elterlichen Bedarfs an Arbeitslosengeld II und/oder Sozialgeld ist gewährleistet, dass nur die Eltern den Kinderzuschlag erhalten, deren eigener Bedarf an Arbeitslosengeld II und Sozialgeld durch eigenes Einkommen gedeckt ist. Mit dem Kinderzuschlag ist damit regelmäßig auch der Bedarf im Sinne des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes der Familie gedeckt. Damit wird zugleich erreicht, dass die Familien regelmäßig nur ein Verwaltungsverfahren zu durchlaufen haben, entweder im Job-Center als Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld oder bei der Familienkasse für den Kinderzuschlag. Mit der Einkommenshöchstgrenze wird erreicht, dass Eltern, die auch ohne den Kinderzuschlag ihren Bedarf im Sinne des Arbeitslosengeldes II und Sozialgeld aus eigenem Einkommen decken können, keinen Kinderzuschlag erhalten.

#### **Zu § 6a Abs. 2**

Der Kinderzuschlag soll in Höhe von 140 Euro erbracht werden, weil dadurch zusammen mit dem Kindergeld und dem auf das Kind entfallenden Wohngeldanteil der Bedarf des Kindes im Sinne des Arbeitslosengeldes II bzw. des Sozialgeldes gedeckt ist.

Der Kinderzuschlag wird insgesamt längstens für 36 Monate gezahlt, um bei den durch den Kinderzuschlag bewirkten Arbeitsanreizen Mitnahmeeffekte zu minimieren.

#### Zu § 6a Abs. 3

Soweit ein Kind seinen Bedarf im Sinne des Arbeitslosengeldes II und Sozialgeld aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken kann, muss dieser Bedarf nicht von den Eltern gedeckt werden; deshalb ist der Kinderzuschlag entsprechend zu mindern, oder er entfällt ganz.

#### Zu § 6a Abs. 4

Der Kinderzuschlag ist nur für Familien vorgesehen, die ohne ihn allein wegen des Unterhaltsbedarfs für ihre Kinder Anspruch auf Arbeitslosengeld II und / oder Sozialgeld hätten; er ist daher zu mindern, soweit das beim Arbeitslosengeld II und Sozialgeld zu berücksichtigende elterliche Einkommen und Vermögen über den Eigenbedarf der Eltern hinausgeht.

Über den Eigenbedarf der Eltern hinausgehendes Erwerbseinkommen mindert den Kinderzuschlag in Höhe von 70 vom Hundert des übersteigenden Einkommens. Dies bewirkt, dass eine Arbeitsaufnahme auch tatsächlich zu einer Einkommenssteigerung führt und sorgt so für einen Erwerbsanreiz.

Die stufenweise Abschmelzung dient der Verwaltungsvereinfachung.

Das Privileg der nur teilweisen Anrechnung ist auf das Erwerbseinkommen beschränkt, weil nur insoweit ein Anreiz geschaffen werden soll. Anderes Einkommen oder Vermögen, das den Freibetrag übersteigt, ist voll anzurechnen. Wenn erst die Zusammenrechnung von Erwerbseinkommen und anderem Einkommen zur Überschreitung des Freibetrags führt, soll das Erwerbseinkommen als dasjenige angesehen werden, das die Überschreitung bewirkt.

#### **Zu Nummer 4**

Redaktionelle Änderung wegen der Einführung des Kinderzuschlags.

#### **Zu Nummer 5**

Redaktionelle Änderung wegen der Einführung des Kinderzuschlags.

#### **Zu Nummer 6**

Redaktionelle Änderung wegen der Einführung des Kinderzuschlags.



## **Zu Nummer 7**

Redaktionelle Änderung wegen der Einführung des Kinderzuschlags.

## **Zu Nummer 8**

Die Wirkungen des Kinderzuschlags – insbesondere seine Anreizwirkung im Hinblick auf die Vermeidung des Bezugs von Arbeitslosengeld II und / oder Sozialgeld – können vorab nur schwer eingeschätzt werden. Der Bericht der Bundesregierung soll es dem Deutschen Bundestag ermöglichen, auf Grund der Erfahrungen der ersten zwei Jahre der Anwendung der Vorschrift über die Weiterentwicklung der Vorschrift zu entscheiden.

## **Zu Artikel 45 (Verordnung über die Ersatzleistungen an die zum Luftschutzdienst herangezogenen Personen und über die Erstattung fortgewährter Leistungen)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch. An die Stelle der Arbeitslosenhilfe treten künftig die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch.

## **Zu Artikel 46 (Sozialhilfedatenabgleichsverordnung)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch. An die Stelle der Arbeitslosenhilfe treten künftig die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch.

## **Zu Artikel 47 (Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Berufsausbildungsförderungsgesetzes)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch.

### **Zu Artikel 48 (Ausländergebührenverordnung)**

Folgeänderung zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende mit dem Zweiten Buch. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch treten neben die Sozialhilfe.

### **Zu Artikel 49 (Freizügigkeitsverordnung/EG)**

Folgeänderung zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende mit dem Zweiten Buch. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch treten neben die Sozialhilfe.

### **Zu Artikel 50 (Kindesunterhalt-Vordruckverordnung)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende mit dem Zweiten Buch. An die Stelle der Arbeitslosenhilfe treten künftig die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch.

### **Zu Artikel 51 (Prozesskostenhilfевordruckverordnung)**

#### **Zu Nummern 1 und 2**

Folgeänderung zur Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende mit dem Zweiten Buch. Zu Regelungen über die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz treten die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch ergänzend hinzu.

## **Zu Artikel 52 (Verordnung über die Berufsausbildung zum Fachangestellten für Arbeitsförderung 1999)**

### **Zu Nummern 1 bis 4 (§§ 3, 8 Abs. 3, Anlage I und II zu § 4)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch.

An die Stelle der Arbeitslosenhilfe treten künftig die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch. Leistungen zur Eingliederung nach dem Zweiten Buch werden hinzugefügt.

## **Zu Artikel 53 (Ausgleichsrentenverordnung)**

### **Zu Nummern 1 und 2 (§ 2 Abs. 1 AusglV)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch.

## **Zu Artikel 54 (Arbeitslosenhilfe-Verordnung)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe im Rahmen der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit dem Zweiten Buch.

## **Zu Artikel 55 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)**

Die Regelung gewährleistet, dass die vorgesehenen Änderungen bei der Rechtsverordnungen auch künftig aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung geändert oder aufgehoben werden können.

## **Zu Artikel 56 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt. Absatz 2 stellt mit der Verkürzung der Bewilligungsdauer für die Arbeitslosenhilfe zum 1. Januar 2004 einen gleitenden Übergang der Bezieher von Arbeitslosenhilfe in den Bezug von Arbeitslosengeld II sicher.

## C. Finanzielle Auswirkungen

### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für die Grundsicherung für Arbeitssuchende sind für die Jahre 2004 bis 2007 die folgenden Gesamtausgaben zu erwarten (in Mrd. Euro):

	Juli-Dez. 2004	2005	2006	2007
<b>Transferleistungen</b>	<b>7,3</b>	<b>11,0</b>	<b>10,2</b>	<b>10,0</b>
Davon: Grundleistung	5,8	10,2	9,4	9,3
Zuschläge	0,5	0,8	0,8	0,8
Kosten Übergangsregelung	1,0			
<b>SV-Beiträge</b>	<b>2,8</b>	<b>4,9</b>	<b>4,5</b>	<b>4,5</b>
Davon: Rentenversicherung	1,3	2,2	2,0	2,0
Krankenversicherung	1,4	2,4	2,2	2,2
Pflegeversicherung	0,2	0,3	0,3	0,3
<b>Eingliederungsleistungen</b>	<b>3,6</b>	<b>6,2</b>	<b>5,8</b>	<b>5,7</b>
<b>Personal und Verwaltung</b>	<b>1,7</b>	<b>3,2</b>	<b>3,1</b>	<b>3,0</b>
<b>Summe</b>	<b>15,4</b>	<b>25,3</b>	<b>23,5</b>	<b>23,3</b>

Bei dieser Tabelle wurden die mittelfristigen Wirtschaftsannahmen der Bundesregierung zugrundegelegt. Weiterhin wurde angenommen, dass aufgrund der intensiveren Betreuung der

Leistungsempfänger sowie aufgrund der vermehrten und verbesserten Eingliederungsmaßnahmen die Zahl der Leistungsempfänger ab dem Jahr 2006 um 15 % niedriger liegt, als es dem mittelfristigen Trend entspricht.<sup>1</sup>

Aufgrund der Übergangsregelungen werden Personen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Arbeitslosenhilfe bezogen haben, in der zweiten Hälfte des Jahres 2004 bis zum Ende ihres jeweiligen Bewilligungsabschnitts weiter Arbeitslosenhilfe beziehen. Dies ist erforderlich, weil eine gleichzeitige Umstellung aller Arbeitslosenhilfebezieher auf die neue Leistungshöhe verwaltungstechnisch nicht möglich ist. Dadurch sind Ausgaben für Arbeitslosenhilfe in Höhe von 1,0 Mrd. Euro weiterhin erforderlich.

Die Streichung der Arbeitslosenhilfe führt zu den folgenden Mehrausgaben beim Wohngeld (in Mrd. Euro):

	Juli-Dez. 2004	2005	2006	2007
<b>Mehrausgaben beim Wohngeld</b>	<b>0,7</b>	<b>1,1</b>	<b>1,0</b>	<b>1,1</b>

Die Hälfte dieser Ausgaben ist von den Bundesländern zu tragen. Da die Bundesländer durch den Übergang der bisherigen erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger Ausgaben aus den Landeshaushalten für Eingliederungsleistungen für erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger von rund 0,5 Mrd. Euro jährlich einsparen, ist die Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende für die Landeshaushalte in etwa kostenneutral.

Die Kosten für den neu eingeführten Kinderzuschlag betragen (in Mrd. Euro):

	Juli-Dez. 2004	2005	2006	2007
<b>Kosten des Kinderzuschlags</b>	<b>0,12</b>	<b>0,22</b>	<b>0,20</b>	<b>0,19</b>

Die Einführung des Kinderzuschlags führt dazu, dass geringere Leistungen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende erforderlich sind. Nur etwa ein Drittel der hier ausgewiesen

---

<sup>1</sup> Falls man annimmt, dass die Zahl der Leistungsempfänger ab 2006 trotz stark verbesserter Betreuung nur um 3,75 % niedriger liegt, als es dem mittelfristigen Trend entspricht, ergeben sich die folgenden Gesamtausgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende: 16,0 Mrd. € im Jahr 2004, 28,8 Mrd. € im Jahr 2005, 27,6 Mrd. € im Jahr 2006 und 27,3 Mrd. € im Jahr 2007.

Kosten sind echte Mehrkosten, die anderen zwei Drittel werden durch entsprechend geringere Ausgaben bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende kompensiert.

Die leistungsrechtlichen Veränderungen des Gesetzentwurfs führen zu Einsparungen von 2,5 Mrd. € jährlich. Sie teilen sich folgendermaßen auf (in Mrd. Euro):

Nettoleistungen	-3,9
Wohngeld	+1,2
Kinderzuschlag	+0,2
Krankenhilfe	-1,1
Krankenversicherung	+0,6
Rentenversicherung	+0,4
Pflegeversicherung	+0,1
<b>Summe</b>	<b>+2,5</b>

Für diese Tabelle wurden die wirtschaftlichen Verhältnisse im Herbst 2002 zugrundegelegt. Die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen hängen in erheblichem Ausmaß von der Höhe der Arbeitslosigkeit im jeweiligen Jahr ab. Ein Absinken der Zahl der Leistungsbezieher aufgrund der besseren Betreuung der Arbeitssuchenden wurde in dieser Tabelle noch nicht berücksichtigt, damit zunächst die finanziellen Auswirkungen der Änderungen des Leistungsrechts getrennt dargestellt werden können.

Die Ausgaben für die Nettoleistungen sinken um 3,9 Mrd. Euro. Dies erklärt sich durch die niedrigeren Ausgaben für Haushalte, die nach bisherigem Recht Bezieher von Arbeitslosenhilfe gewesen wären. Teilweise fallen Haushalte ganz aus dem Leistungsbezug heraus, teilweise ergibt sich eine niedrigere Nettoleistung. Für eine Minderheit der Haushalte ergibt sich eine höhere Nettoleistung.

Die Nettoleistungen an Haushalte, die nach bisherigem Recht Sozialhilfeempfänger waren, ändern sich in den meisten Fällen nur in geringem Umfang.

Die niedrigeren Nettoleistungen führen zu deutlich höheren Wohngeldausgaben für Haushalte, die nach bisherigem Recht Arbeitslosenhilfe erhalten haben. Dadurch wird ein Teil der

Einkommensverluste dieser Haushalte wieder kompensiert. Den Kinderzuschlag erhalten hauptsächlich solche Haushalte, die nach bisherigem Recht ergänzende Sozialhilfe erhalten haben.

Die Einführung der Sozialversicherungspflicht für alle Beziehende von Grundsicherung für Arbeitssuchende kommt den Haushalten, die bisher Sozialhilfe bezogen haben, zugute. Durch die Einführung der Krankenversicherungspflicht für alle Haushalte, die Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen, entfallen Ausgaben für Krankenhilfe in Höhe von 1,1 Mrd. Euro. Die Ausgaben für Krankenversicherungsbeiträge steigen um 0,6 Mrd. Euro. Weiterhin ergeben sich im Rahmen der Einführung der Renten- und Pflegeversicherungspflicht Mehrausgaben von 0,4 Mrd. Euro (Rentenversicherung) und 0,1 Mrd. Euro (Pflegeversicherung).

Die Übergangsbestimmungen legen fest, dass alle Bedarfsgemeinschaften, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Sozialhilfe bezogen haben (Altfälle der Sozialhilfe), bis längstens zum 31. 12. 2006 weiter von den Kommunen betreut werden. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes trägt der Bund die vollen Verwaltungsausgaben und zwei Drittel der Leistungsausgaben für diese Bedarfsgemeinschaften. In der folgenden Tabelle werden Schätzungen der Ausgaben für diesen Personenkreis in den Jahren 2004 bis 2006 angegeben (in Mrd. Euro):

	Juli-Dez. 2004	2005	2006
Transferleistungen	3,1	4,2	2,8
SV-Beiträge	1,0	1,4	0,9
Eingliederungsleistungen	1,5	2,0	1,3
Personal und Verwaltung	0,7	1,0	0,7
<b>Summe</b>	<b>6,3</b>	<b>8,7</b>	<b>5,8</b>
davon: vom Bund zu tragen	4,4	6,1	4,1
von den Kommunen zu tragen	1,9	2,5	1,7

Die Höhe des Aussteuerungsbetrags, den die Bundesagentur für Arbeit nach § 46 Absatz 2 des Zweiten Buches an den Bund zu zahlen hat, beträgt (in Mrd. Euro):

	Juli-Dez. 2004	2005	2006	2007
<b>Zahlungen der Bundesagentur</b>	<wird noch errechnet>			

Zum Ausgleich für die Entlastung der Gemeinden und die Mehrbelastung des Bundes wird die Umsatzsteuerverteilung mit folgenden Auswirkungen für Bund und Länder verändert (in Mrd. Euro):

	Juli-Dez. 2004	2005	2006	2007
<b>Änderung der Steuerverteilung</b>	<wird vom BMF erbeten>			

## 2. Vollzugaufwand

Die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende führt mittelfristig zur Einsparung von rund 1,3 Mrd. € Personal- und Verwaltungskosten bei den Kommunen. Diesen Einsparungen stehen entsprechende Mehraufwendungen für Personal- und Verwaltungskosten bei der Bundesagentur gegenüber. Alle internationalen Erfahrungen belegen, dass eine entscheidende Verringerung der Langzeitarbeitslosigkeit nur mit einer intensiven Betreuung möglich ist. Die Bundesregierung plant deshalb eine erhebliche Aufstockung des Personaleinsatzes für die Integration von Langzeitarbeitslosen. Angestrebt wird ein Verhältnis zwischen Fallmanagern und Leistungsempfängern von 1:75. Im Vergleich zur Gesamtzahl der bisher bei der Bundesanstalt für Arbeit für Arbeitslosenhilfe und bei den Sozialhilfeträgern beschäftigten Mitarbeiter ist hierfür der zusätzliche Einsatz von ca. 11.800 Mitarbeitern für die Betreuung erforderlich.

Den Mehrausgaben für die zusätzlichen Fallmanager stehen deutlich höhere Einsparungen durch eine Steigerung der Effizienz bei der verwaltungsmäßigen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenüber, die mittelfristig zu einem erheblichen Absinken der Zahl der Leistungsbezieher führen wird.

## D. Preiswirkungsklausel



Mit zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen ist nicht zu rechnen. Negative Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

### **E. Sonstige Kosten**

Keine.

### **F. Gleichstellungspolitische Bedeutung**

Die Gesetzesänderungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung.